



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1955

Wiesbaden, den 22. Januar 1955

Nr. 4

## INHALT:

	Seite		Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident</b>		Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Aufsetztanks	72
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten (Wilke)	65	Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten, hier: Kleinzapfgerät Typ 7901	74
Vorläufige Zulassung des Kubanischen Honorarkonsuls in Frankfurt (Main)	65	Personelle Veränderungen	75
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	65	<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes	66	Personelle Veränderungen in der Hessischen Forstverwaltung	76
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		Flurbereinigung von Dorfweil, Krs. Usingen	76
Verlegung des Hessischen Ministeriums des Innern	66	Flurbereinigung von Stephanshausen, Krs. Rheingau	77
Verlust eines Dienstausweises	66	Flurbereinigung Raibach, Krs. Dieburg	77
Führung der Bezeichnung „Frau“	66	<b>Der Landeswahlleiter</b>	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Gamburg im Landkreis Friedberg	67	Nachfolge für den Abgeordneten August Martin Euler (FDP)	78
Erste Durchführungsanweisung zum Brandschutzgesetz, hier: Änderung der Reisekostenpauschsätze	67	<b>Regierungspräsidenten</b>	
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen	67	<b>WIESBADEN</b>	78
Einziehung von Diphtherie-Seren	67	Ungültigkeitserklärung eines Fleischbeschaustempels	78
Einziehung von Seren und Impfstoffen	67	Bestellung zum Sachverständigen (Wanner)	78
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		Bestellung zum Sachverständigen (Balser)	78
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	69	Bestellung zum Sachverständigen (Schade)	78
Auszeichnung vorbildlicher Bauten im Lande Hessen	70	Verlust eines Vertriebenenausweises	78
Teilung des Finanzamtes Wiesbaden	70	Personelle Veränderungen im Veterinärdienst	78
Bewertung der Deputatkohle im hessischen Bergbau für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn	70	Personelle Veränderungen im Schuldienst; Berufs- und Fachschulen	79
Anwendung der Beihilfeegrundsätze	70	<b>Hessischer Verwaltungsschulverband</b>	
<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr</b>		Neue Lehrgänge am Verwaltungsseminar Wiesbaden	79
Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb der Sterbekasse der Firma Hartmann & Braun A. G., Frankfurt (Main)	71	<b>Verschiedenes</b>	
Anordnung über die Errichtung einer Hochspannungsleitung von Windesheim nach dem Umspannwerk Mannheim-Rheinau	72	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen v. 31. Dezember 1954	80
Ergänzung zu der Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörden über die Schwankungsrückstellung der Versicherungsunternehmen vom 6. 9. 1952	72	<b>Öffentlicher Anzeiger</b>	81
		Veröffentlichungen	81
		Gerichtsangelegenheiten	81

### Der Hessische Ministerpräsident

62

#### Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Der Forstreferendar Georg Wilke, geboren am 29. November 1929 in Bremen, rettete am 24. September 1953 unter Lebensgefahr einen Menschen vom Tode des Ertrinkens. Ich spreche dem Retter für seine besonders mutige Tat meine Anerkennung aus.

Der Niedersächsische Minister des Innern  
gez.: Unterschrift

Veröffentlicht:

Wiesbaden, 21. 12. 1954

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — II/14 c

63

#### Vorläufige Zulassung des Kubanischen Honorarkonsuls in Frankfurt/Main, Herrn Fritz Dietz

Die Bundesregierung hat den zum Kubanischen Honorarkonsul ernannten Herrn Fritz Dietz am 29. Dezember 1954 für das Gebiet der Stadt Frankfurt/Main vorläufig zugelassen. Das Konsulat befindet sich in Frankfurt/M., Oberlindau 15, Fernsprecher 7 84 44.

Wiesbaden, 6. 1. 1955

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei  
II/H — 2 e 10/03

64

#### Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode im Juli 1945 spreche ich nachträglich Herrn Karl W a h n e r, Kassel, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 24. 8. 1954

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 4. Februar 1954 spreche ich der Schülerin Rosemarie B e c k e r, Frankfurt/Main-Fechenheim, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 10. 10. 1954

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 27. Mai 1954 spreche ich Herrn Hans M a r t i n, Aßlar/Kreis Wetzlar, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 10. 10. 1954

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 23. Mai 1954 spreche ich Herrn Ludwig P r ö s t l e r, Frankfurt/Main, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 30. 10. 1954

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 7. Juli 1954 spreche ich dem Schüler Christian Felka, Ladenburg (Kreis Mannheim), Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 6. 11. 1954

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 26. Mai 1953 spreche ich nachträglich der Schülerin Ragnild Zinke, Kassel, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 6. 11. 1954

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

65

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 23. 12. 1954—11. 1. 1955

„Staat und Wirtschaft in Hessen“  
9. Jahrgang, 6. Heft, 1. Dezember 1954 . . . . . 1,50  
Inhaltsangabe

1. Die Landtagswahl in Hessen am 28. 11. 1954
2. Die Auszählung mehrerer Diagnosen in der Todesursachenstatistik
3. Die familieneigenen Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft 1954
4. Die Vertriebenen in der hessischen Landwirtschaft im Frühjahr 1954
5. Weinbau und Weinmosternernte 1954
6. Gemüseernte 1954
7. Grundsätzliches zur Verwendung von Zahlenmaterial aus der Einzelhandelspreiserhebung
8. Die Entwicklung der Wochenarbeitszeit der hessischen Industriearbeiter nach dem Kriege
9. Wirtschaftszahlen Hessens

Preis  
DM

„Hessische Monatszahlen“

Ausgabe Dezember 1954 . . . . . 1,—

„Mitteilungen“

- Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle im 3. Vierteljahr 1954 — kreisweise —  
Best.-Nr. AI c/1/54/3 . . . . . —,25
- Preise wichtiger Baustoffe und Bauarbeiten in mittleren und kleineren Gemeinden in Hessen im November 1954  
Best.-Nr. AII b/2/54/11 . . . . . —,25
- Einzelhandelspreise ausgewählter Waren und Leistungen in Hessen im November 1954  
Best.-Nr. AII b/3/54/11 . . . . . —,75
- Die Baugenehmigungen im Monat November 1954 — nach Reg.-Bezirken —  
Best.-Nr. AII e/1/54/11 . . . . . —,25
- Die Getreide- und Kartoffelernte 1954 (kreisweise)  
Best.-Nr. BII c/1/54/12 . . . . . —,75
- Weinmosternernte 1954 (kreisweise)  
Best.-Nr. BII c/2c/54/7 . . . . . —,25
- An- und Abmeldungen von Gewerbebetrieben im November 1954 (kreisweise)  
Best.-Nr. BIII b/1/54/11 . . . . . —,50
- Industrieberichterstattung in Hessen, Oktober 1954  
Best.-Nr. BIII d/1/54/10 . . . . . —,75
- Die Hessische Industrie, November 1954  
Best.-Nr. BIII d/2/54/11 . . . . . —,25
- Der Schiffs-, Güter- und Floßverkehr in den hessischen Häfen im November 1954  
Best.-Nr. BIII h/1/54/11 . . . . . —,75

Wiesbaden, 11. 1. 1955

Hessisches Statistisches Landesamt

### Der Hessische Minister des Innern

66

Verlegung des Hessischen Ministeriums des Innern

Nach beendetem Umzug befindet sich das Hessische Ministerium des Innern mit seinen sämtlichen, nachstehend aufgeführten Abteilungen in Wiesbaden, Luisenstraße 13.

- Abt. I — Organisations-, Personal- und Haushaltsabteilung  
Abt. II — Verfassungs- und Rechtsabteilung  
Abt. III — Öffentliche Sicherheit  
Abt. IV — Kommunalabteilung  
Abt. V — Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen  
Abt. VI — Wiedergutmachung nach dem Bundesentschädigungsgesetz  
Abt. VII — Öffentliches Gesundheitswesen  
Abt. VIII — Fürsorgeabteilung  
Abt. IX — Jugendwohlfahrt - Hessisches Landesjugendamt  
Abt. X — Landesamt für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte  
Abt. XI — Landesausgleichsamt

Sprechzeiten: Dienstag bis Donnerstag von 9—12 Uhr  
Fernsprech-Sammelnummer: 5871  
Fernschreibteilnehmer des deutschen öffentlichen Fernschreibnetzes: „Mdi Wbn 0422 814“.

Die Heimatauskunftsstellen Eger und Baltikum befinden sich in Wiesbaden, Luisenstraße 7.

Wiesbaden, 8. 1. 1955

Der Hessische Minister des Innern  
I a — 7 c

67

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 352 für den Polizeiwachtmeister Karl-Heinz Flommersfeld, ausgestellt am 15. 8. 1952 von der Direktion der Hess. Bereitschaftspolizei in Wies-

baden-Kastel, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 31. 12. 1954

Der Hessische Minister des Innern  
III c — Az. 7 d 14

68

Führung der Bezeichnung „Frau“

Die Bezeichnung „Frau“ für eine-Angehörige des weiblichen Geschlechts ist nicht gleichbedeutend mit „Ehefrau“. Sie ist weder eine Personenstandsbezeichnung noch ein Teil des Namens; es handelt sich auch nicht um eine Bezeichnung, die verliehen werden müßte oder könnte. Die Frage der Anrede „Frau“ auch gegenüber unverheirateten Personen liegt nicht auf rechtlichem Gebiet, sondern — jedenfalls überwiegend — auf dem der Sitte und des sozialen Lebens. Hier hat sich zweifellos in den letzten Jahrzehnten ein gewisser Wechsel der Anschauungen vollzogen, der es gerechtfertigt und sogar geboten erscheinen läßt, daß nicht nur im täglichen Leben, sondern auch im behördlichen Verkehr unverheiratete Frauen, wenn sie diesen Wunsch äußern, als „Frau“ bezeichnet werden.

Ich ersuche deshalb alle Behörden, auch gegenüber einer unverheirateten Frau die Anrede „Frau“ zu verwenden, wenn sie dies wünscht.

Der Abgabe einer förmlichen Erklärung über die Führung der Bezeichnung „Frau“ bedarf es nicht mehr. Die sich hierauf beziehenden Runderlasse des Reichsministers des Innern vom 24. 5. 1937 (RMBlIV. S. 885), 7. 12. 1937 (RMBlIV. S. 1949) und 4. 7. 1940 (RMBlIV. S. 1337) sowie meine Erlasse vom 16. 4. 1948 — VI — 25 h — Tgb.-Nr. R. 578/48 — und 15. 5. 1948 — VI — 25 h 04/05 — Tgb.-Nr. 270/48 — hebe ich mit sofortiger Wirkung auf.

Wiesbaden, 5. 1. 1955

Der Hessische Minister des Innern  
II e — 25 h 04/54 — 6927/54

69

**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Gambach im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Gemeinde Gambach im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

**Wappenbeschreibung:**

„Schild geteilt. Oben im goldenen Feld der wachsende, rot bewehrte Solmser Löwe. Unten im blauen Feld ein silberner Bach.“

Wiesbaden, 10. 1. 1955

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b (2) — 3 k 06 — 1/55

70

**Erste Durchführungsanweisung zum Brandschutzgesetz;**

**hier: Änderung der Reisekostenpauschsätze**

I. Die Erste Durchführungsanweisung zum Brandschutzgesetz vom 10. 1. 1952 (Staatsanzeiger Seite 62) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 33, 2. Absatz, ist hinter „Pauschvergütung“ ein „Punkt“ zu setzen. Die folgenden Worte von „von“ bis „ersetzt“ werden gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

„Sie beträgt:

in Landkreisen mit 40 und weniger Gemeinden monatlich 60,— DM,

in Landkreisen mit 41 bis 75 Gemeinden monatlich 70,— DM,

in Landkreisen mit 76 bis 100 Gemeinden monatlich 80,— DM,

in Landkreisen mit mehr als 100 Gemeinden monatlich 90,— DM.

Die Anzahl der Gemeinden ist der jeweils letzten Ausgabe des amtlichen Verzeichnisses der Gemeinden in Hessen, Herausgeber Hessisches Statistisches Landesamt, zu entnehmen. Neben der Pauschvergütung werden dem Kreisbrandinspektor die tatsächlichen und notwendigen Fahrtauslagen ersetzt.“

2. In Nr. 42, 1. Absatz, wird die Zahl „75“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

II. Diese Änderungen treten am 1. Januar 1955 in Kraft.

Wiesbaden, 3. 1. 1955

**Der Hessische Minister des Innern IVd (Brandschutz)**  
Az. 65d/10 Tgb.Nr. 4004/54

71

**Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen**

Bevölkerungszahl: 4 511 475 Monat: Dezember 1954 (Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen)

Berichtsgebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle	Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc-Lunge	Tbc anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis	Poliomyelitis	Gonorrhoe	Syphilis	Unterteilsyphus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Bang'sche Krankheit	Übertragbare Gelbsucht	Kräuze	Encephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Gu-Fieber	Canicola-Fieber	Weilsche Krankheit	Trichinose	Psittakose	Trachom	Bißverletzung d. tollw. od. -verdächtige Tiere	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt
Reg.-Bezirk DARMSTADT	N T	— —	— —	33 —	110 —	49 11	21 3	131 —	1 —	3 —	125 —	11 —	3 —	— —	1 —	— —	1 —	78 —	1 —	— —	— —	— —	70 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Reg.-Bezirk KASSEL	N T	— —	— —	9 1	138 —	55 2	11 2	110 —	1 —	1 —	53 —	3 —	2 —	3 —	4 —	2 —	1 —	48 —	— —	1 —	— —	— —	20 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	10 —	1 —	— —
Reg.-Bezirk WIESBADEN	N T	— —	— —	34 1	217 —	54 16	29 3	87 —	2 —	5 —	267 —	37 —	5 —	5 —	1 —	2 —	— —	17 —	— —	1 —	— —	— —	31 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Land HESSEN	N T	— —	— —	76 2	465 —	158 29	61 8	328 —	4 —	9 —	445 —	51 —	10 —	8 —	6 —	4 —	2 —	143 —	1 —	2 —	— —	— —	121 —	— —	— —	— —	— —	1 —	— —	10 —	1 —	— —

Wiesbaden, 4. 1. 1955

**Der Hessische Minister des Innern**  
Abt. VII/Öffentliches Gesundheitswesen -VII/med c (Hyg)

72

**Einziehung von Diphtherie-Seren.**

Wegen Abschwächung in ihrem Werte um mehr als 10% werden nachstehende Diphtherie-Seren zum Einzug bestimmt:

Die Diphtherie-Seren mit den Kontrollnummern:

- 6620 (sechstausendsechshundertzwanzig),
  - 6634 (sechstausendsechshundertvierunddreißig),
  - 6652 (sechstausendsechshundertzweiundfünfzig)
- aus den Behringwerken, Marburg/L.

Wiesbaden, 5. 1. 1955

**Der Hessische Minister des Innern**  
— Öffentliches Gesundheitswesen —  
VII/Pharm. Az.: 18h 16 29  
Tgb.Nr. 66/55 Erl.Nr.: 225

73

**Einziehung von Seren und Impfstoffen.**

Wegen Ablaufes der staatlichen Gewährsdauer werden folgende Impfstoffe und Seren zum Einzug bestimmt:

**Die Diphtherie-Impfstoffe**

- I. mit der Kontrollnummer 51 (einundfünfzig) aus dem ASID Seruminstitut, Dessau (jetzt VEB, Dessau)

**Die Diphtherie-Scharlach-Mischimpfstoffe**

- mit den Kontrollnummern 142 u. 143 (einhundertzweiundvierzig und einhundertdreißig) aus den Behringwerken, Marburg/L.

**Die Diphtherie-Seren**

1. mit den Kontrollnummern  
171 u. 172 (einhunderteinundsiebzig und einhundertzweiundsiebzig) aus dem ASID Serum-Institut, Dessau (jetzt: VEB, Dessau);
2. mit den Kontrollnummern  
6499 (sechstausendvierhundertneunundneunzig)  
6501—6512 (sechstausendfünfhundertundeins bis sechstausendfünfhundertundzwölf) einschließlich aus den Behringwerken, Marburg/L.
3. mit den Kontrollnummern  
1791—1795 (eintausendsiebenhunderteinundneunzig bis eintausendsiebenhundertfünfundneunzig) einschließlich aus dem Sächsischen Serumwerk, Dresden.

**Die Gasbrand- (Gasödem-) Seren**

1. mit den Kontrollnummern  
487—490 (vierhundsiebenundachtzig bis vierhundertneunzig) einschließlich aus den Behringwerken, Marburg/L.
2. mit der Kontrollnummer  
121 (einhunderteinundzwanzig) aus dem Sächsischen Serumwerk, Dresden.

**Die Gasbrand- (Peritonitis-) Seren**

1. mit der Kontrollnummer  
300 (dreihundert) aus den Behringwerken, Marburg/L.;
2. mit den Kontrollnummern  
154 u. 155 (einhundertvierundfünfzig und einhundertfünfundfünfzig) aus dem Sächsischen Serumwerk, Dresden.

**Die Pararuschbrand- (Vibrio-septicus-) Seren**

- mit der Kontrollnummer  
5 (fünf) aus den Behringwerken, Marburg/L.

**Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen A, B, 0**

1. mit den Kontrollnummern  
17078—17081 (siebzehntausendachtundsiebzig bis siebzehntausendeinundachtzig) einschl.,  
17085—17087 (siebzehntausendfünfundachtzig bis siebzehntausendsiebenundachtzig) einschl.,  
17090—17092 (siebzehntausendneunzig bis siebzehntausendzweiundneunzig) einschließlich,  
17102—17104 (siebzehntausendeinhundertzwei bis siebzehntausendeinhundertvier) einschließlich,  
17112—17117 (siebzehntausendeinhundertzweölf bis siebzehntausendeinhundertsiebzehn) einschl.,  
17129—17138 (siebzehntausendeinhundertneunundzwanzig bis siebzehntausendeinhundertachtund-dreißig) einschließlich,  
17140—17146 (siebzehntausendeinhundertvierzig bis siebzehntausendeinhundertsechsendvierzig) einschließlich,  
17165—17174 (siebzehntausendeinhundertfünfundsechzig bis siebzehntausendeinhundertvierund-siebzig) einschließlich,  
17179 (siebzehntausendeinhundertneunundsiebzig),  
17183—17188 (siebzehntausendeinhundertdreiundachtzig bis siebzehntausendeinhundertachtund-achtzig) einschließlich,  
17206—17210 (siebzehntausendzweihundertsechs bis siebzehntausendzweihundertzehn) einschließlich,  
17236—17245 (siebzehntausendzweihundertsechsend-dreißig bis siebzehntausendzweihundert-fünfundvierzig) einschließlich,  
17251 (siebzehntausendzweihunderteinundfünfzig),  
17262—17268 (siebzehntausendzweihundertzweiundsechzig bis siebzehntausendzweihundertachtund-sechzig), einschließlich, aus den Behringwerken, Marburg/L.;

2. mit den Kontrollnummern  
17065—17070 (siebzehntausendfünfundsechzig bis siebzehntausendsiebzig) einschließlich,  
17072—17076 (siebzehntausendzweiundsiebzig bis siebzehntausendsechundsiebzig) einschließlich,  
17093—17095 (siebzehntausenddreundneunzig bis siebzehntausendfünfundneunzig) einschließlich,  
17110 u. 17111 (siebzehntausendeinhundertzehn und siebzehntausendeinhundertelf),  
17121—17128 (siebzehntausendeinhunderteinundzwanzig bis siebzehntausendeinhundertachtund-zwanzig) einschließlich,  
17156 u. 17157 (siebzehntausendeinhundertsechsendfünfzig und siebzehntausendeinhundertsiebenund-fünfzig),  
17159—17161 (siebzehntausendeinhundertneunundfünfzig bis siebzehntausendeinhunderteinund-sechzig) einschließlich,  
17189 u. 17190 (siebzehntausendeinhundertneunundachtzig und siebzehntausendeinhundertneunzig),  
17196—17204 (siebzehntausendeinhundertsechsendneunzig bis siebzehntausendzweihundertvier) einschließlich,  
17212—17217 (siebzehntausendzweihundertzweölf bis siebzehntausendzweihundertsiebzehn) einschl.,  
17219 (siebzehntausendzweihundertneunzehn),  
17222—17235 (siebzehntausendzweihundertzweiund-zwanzig bis siebzehntausendzweihundert-fünfunddreißig) einschließlich,  
17252—17259 (siebzehntausendzweihundertzweiund-fünfzig bis siebzehntausendzweihundert-neunundfünfzig) einschließlich aus dem BIOTEST Serum-Institut, Frankfurt/M.;
3. mit den Kontrollnummern  
17099—17101 (siebzehntausendneunundneunzig bis siebzehntausendeinhunderteins) einschließlich,  
17193—17195 (siebzehntausendeinhundertdreundneunzig bis siebzehntausendeinhundertfünfundneun-zig) einschließlich aus dem Serum-Institut Dr. Molter, Heidelberg;
4. mit den Kontrollnummern  
17152 (siebzehntausendeinhundertzweiundfünfzig),  
17250 (siebzehntausendzweihundertfünfzig) aus dem Serologisch-Chemischen Institut Dr. Cohnen, Bonn;
5. mit den Kontrollnummern  
17062—17064 (siebzehntausendzweiundsechzig bis siebzehntausendvierundsechzig) einschließlich aus dem Hamburger Serumwerk, Hamburg.

**Die Testseren zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N mit den Kontrollnummern**

- 16740 (sechzehntausendsiebenhundertvierzig),  
16791 u. 16792 (sechzehntausendsiebenhunderteinund-neunzig und sechzehntausendsieben-hundertzweiundneunzig),  
16842 u. 16843 (sechzehntausendachthundertzweiundvierzig und sechzehntausendachthundertdreiund-vierzig) aus den Behringwerken, Marburg/L.

**Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung des Blutfaktors Rh**

1. mit den Kontrollnummern  
17077 (siebzehntausendsiebenundsiebzig),  
17176 (siebzehntausendeinhundertsechundsiebzig),  
17205 (siebzehntausendzweihundertfünf) aus den Behringwerken, Marburg/L.;
2. mit den Kontrollnummern  
17153 (siebzehntausendeinhundertdreiundfünfzig),  
17181 (siebzehntausendeinhunderteinundachtzig),  
17249 (siebzehntausendzweihundertneunund-vierzig),

- 17269 (siebzehntausendzweihundertneundsechzig) aus dem Serologisch-Chemischen Institut Dr. Cohnen, Bonn;
3. mit den Kontrollnummern
- 17071 (siebzehntausendeinundsiebzig),
- 17096 (siebzehntausendsechshundneunzig),
- 17109 (siebzehntausendeinhundertneun),
- 17147 u. 17148\*) (siebzehntausendeinhundertsiebenundvierzig und siebzehntausendeinhundertachtundvierzig),
- 17162 (siebzehntausendeinhundertzweiundsechzig),
- 17191 u. 17192- (siebzehntausendeinhunderteinundneunzig und siebzehntausendeinhundertzweiundneunzig),
- 17220 u. 17221\*\*) (siebzehntausendzweihundertzwanzig und siebzehntausendzweihunderteinundzwanzig) aus dem Biotest Serum-Institut, Frankfurt/M.
- \*) Biogel als Supplement zu Anti-Rh 17147  
 \*\*) Biogel als Supplement zu Anti-Rh 17220

**Die Testseren (Trockenser) zur Bestimmung des Blutfaktors Rh**

mit den Kontrollnummern

- 16755 (sechzehntausendsiebenhundertfünfundfünfzig),
- 16757 (sechzehntausendsiebenhundertsiebenundfünfzig),
- 16773 (sechzehntausendsiebenhundertdreiundsiebzig),
- 16793 (sechzehntausendsiebenhundertdreiundneunzig),
- 16854 (sechzehntausendachthundertvierundfünfzig) aus den Behringwerken, Marburg/L.

**Die Tetanus-Seren**

1. mit den Kontrollnummern

- 295 u. 296 (zweihundertfünfundneunzig und zweihundertsechshundneunzig) aus dem ASID Serum-Institut, Dessau (jetzt VEB, Dessau);

2. mit den Kontrollnummern

- 6118— 6138 (sechstausendeinhundertachtzehn bis sechstausendeinhundertachtunddreißig) einschl. aus den Behringwerken, Marburg/L.;

3. mit der Kontrollnummer 189 (einhundertneundachtzig) aus dem Hamburger Serumwerk, Hamburg;
4. mit den Kontrollnummern- 1353— 1356 (eintausenddreihundertdreiundfünfzig bis eintausenddreihundertsechshundfünfzig) aus dem Sächsischen Serumwerk, Dresden.

**Die Tuberkuline**

mit der Kontrollnummer

- 44 (vierundvierzig) aus dem ASID Seruminstitut, Dessau (jetzt VEB, Dessau).

**Die Wundstarrkrampf- (Tetanus-) Impfstoffe**

mit der Kontrollnummer

- 16 (sechzehn) aus dem ASID Seruminstitut, Dessau.

**Die Rotlaufseren**

1. mit der Kontrollnummer

- 14 (vierzehn) aus dem ASID-Institut, Neuherberg;

2. mit den Kontrollnummern

- 1791 u. 1792 (eintausendsiebenhunderteinundneunzig und eintausendsiebenhundertzweiundneunzig) aus den Behringwerken, Marburg/L.;

3. mit der Kontrollnummer

- 365 (dreihundertfünfundsechzig) aus dem Hamburger Serumwerk, Hamburg;

4. mit der Kontrollnummer

- 9 (neun) aus dem Serumwerk Memsen über Hoya.

**Die Schweine-Rotlauf-Impfstoffe**

1. mit der Kontrollnummer

- 10 (zehn) aus dem ASID Institut, München;

2. mit den Kontrollnummern

- 192 bis 194 (einhundertzweiundneunzig bis einhundertvierundneunzig) aus den Behringwerken, Marburg/L.;

Wiesbaden, 4. 1. 1955

**Der Hessische Minister des Innern**  
 — Öffentliches Gesundheitswesen —  
 VII/Pharm. Az.: 18h 16 29  
 Tgb.Nr. 66/55 — Erl.Nr.: 225

**Der Hessische Minister der Finanzen**

74

**Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch**  
 Im Anschluß an den Runderlaß vom 6.12.1954 (St.-Anz. S. 1222) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 I S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk*	Zeitpunkt
<b>Regierungsbezirk Darmstadt</b>			
2178	Alsfeld	Heimertshausen	15. 1. 1955
2179	Alsfeld	Liederbach	3. 2. 1955
2180	Alsfeld	Ruhlkirchen	3. 2. 1955
2181	Bergstraße	Lauten-Weschnitz	20. 1. 1955
2182	Erbach	Falkengesäßer Forst*)	15. 1. 1955
2183	Erbach	Finkenbach	15. 1. 1955
2184	Erbach	Momart	1. 2. 1955
2185	Erbach	Raubach	15. 1. 1955
2186	Erbach	Rothenberg	15. 1. 1955
2187	Friedberg	Fauerbach v. d. H.	3. 2. 1955
2188	Offenbach-Land	Hausen	3. 2. 1955
2189	Offenbach-Land	Heusenstamm mit Gravenbruch*) und Patershausen*)	3. 2. 1955
2190	Offenbach-Land	Klein-Auheim	3. 2. 1955

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk*	Zeitpunkt
<b>Regierungsbezirk Kassel</b>			
2191	Fulda-Stadt	Fulda*)	15. 1. 1955
2192	Hersfeld	Solms	15. 1. 1955
2193	Kassel-Land	Lohfelden-Crumb*)	15. 1. 1955
2194	Marburg-Land	Albshausen	3. 2. 1955
2195	Marburg-Land	Bernsdorf	3. 2. 1955
2196	Marburg-Land	Haddamshausen	3. 2. 1955
2197	Marburg-Land	Kirchhain	3. 2. 1955
2198	Marburg-Land	Momberg	3. 2. 1955
2199	Marburg-Land	Roßdorf	3. 2. 1955
2200	Waldeck	Adorf	1. 1. 1955
2201	Waldeck	Freienhagen	3. 2. 1955
2202	Waldeck	Helsen	15. 1. 1955
2203	Waldeck	Waldeck	3. 2. 1955
2204	Ziegenhain	Michelsberg	15. 1. 1955
2205	Ziegenhain	Oberjossa	3. 2. 1955
2206	Ziegenhain	Treysa	3. 2. 1955
2207	Ziegenhain	Wiera	3. 2. 1955
<b>Regierungsbezirk Wiesbaden</b>			
2208	Frankfurt a. M.	Eckenheim*)	3. 2. 1955
2209	Gelnhausen	Mernes	15. 1. 1955
Wiesbaden, 6. 1. 1955			

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
 K 4210 B — 1 — VI/3

75

**Auszeichnung vorbildlicher Bauten im Lande Hessen**

Die vom Bund Deutscher Architekten (BDA Landesverband Hessen) und mir einberufene Jury, der die Architekten Professor Werner Hebebrand, Hamburg, Ministerialdirektor a. D. Konrad Rühl, Düsseldorf, Professor Sep Ruf, München, und Professor Ernst Zinsser, Hannover, unter meinem Vorsitz angehören, hat aus den ihr vorgelegten Arbeiten folgende Bauten im Lande Hessen als vorbildlich bezeichnet:

1. Kirche „Maria Hilf“ in Frankfurt a. M., Ecke Frankenallee—Rebstöcker Str.  
Architekten BDA Dipl.-Ing. Alois Giefer und Hermann Mäckler, Frankfurt a. M.
2. Kirche „Allerheiligen“ in Frankfurt a. M., Thüringer Straße 29  
Architekten BDA Dipl.-Ing. Alois Giefer und Hermann Mäckler, Frankfurt a. M.
3. Volksschule in Zeppelinheim bei Frankfurt a. M.  
Entwurf: Staatsbauamt Offenbach, Bauausführung unter Leitung von Reg.-Baurat Posenenske.
4. Ausstellungsbau für das Deutsche Kunsthandwerk auf dem Messegelände in Frankfurt a. M.  
Architekten BDA Gottlob Schaupp, Dipl.-Ing. Boris von Bodisco und Dipl.-Ing. Walther Schmidt, Frankfurt a. M.
5. Um- und Erweiterungsbau des Parkhotels in Bad Nauheim.  
Architekt BDA Dipl.-Ing. R. von Steinbüchel-Rheinwall, Frankfurt a. M.
6. Amerika-Institut der Universität in Frankfurt a. Main, Kettenhofweg 130.  
Architekt Dipl.-Ing. Ferdinand Kramer, Ffm.
7. Gewerkschaftshaus in Darmstadt, Rheinstr. 50.  
Architekten BDA Baurat G. H. Besier und Baurat K. Schäfer, Darmstadt.
8. Fabrikbau der Druckerei Johannes Weisbecker in Frankfurt a. M., Voltastraße 77.  
Architekt BDA Dipl.-Ing. Walter Schultz, Frankfurt am Main.
9. Tankstelle in Frankfurt a. M., Rheingau-Allee 33.  
Architekt BDA Professor Johannes Krahn, Frankfurt am Main.
10. Kesselhaus der Technischen Hochschule in Darmstadt.  
Entwurf: Staatl. Hochschulbauamt Darmstadt, Bauausführung unter Leitung von Oberregierungsbaurat Holtz.
11. Tennis-Klubhaus in Bad Wildungen.  
Entwurf und Bauausführung: Reg.-Baurat Rappold.
12. Mädchenwohnheim in Frankfurt a. M., Buchgasse 3.  
Architekten BDA Dipl.-Ing. Alois Giefer und Hermann Mäckler, Frankfurt a. M.
13. Wohnbauten in Frankfurt a. M., Löherstr. 2—16.  
Architekten BDA Dipl.-Ing. Max Meid und Dipl.-Ing. Helmut Romeick, Frankfurt a. M.
14. Neungeschossiges Wohnhaus in Frankfurt a. M., Trieresche Gasse — Ecke An der Paulskirche.  
Architekten BDA Professor Werner Hebebrand und Dipl.-Ing. Walter Schlempp, Frankfurt a. M.
15. Wiederaufbau Kurviertel Wiesbaden, Bauabschnitt Webergasse.  
Architekt BDA Regierungsbaumeister a. D. Rudolf Dörr, Wiesbaden.
16. Miethausbebauung in Frankfurt a. M., Saalburgallee—Ketteler Allee 1, 2, 3 und 4.  
Architekten BDA Professor Werner Hebebrand und Walter Schlempp, Frankfurt a. M.
17. Wohnhochhaus in Kassel, Sophienstr. 1.  
Architekt BDA Paul Bode, Kassel.
18. Mehrfamilienwohnhaus in Bad Hersfeld.  
Architekt Dipl.-Ing. Herbert Frank und Architekt BDA Dipl.-Ing. Hanns Baumgartinger, Bad Hersfeld.
19. Siedlung für belgische Besatzungsangehörige in Kassel.  
Architekten BDA Paul Bode und Theo Bode in Kassel.

20. Eigenhaus in Buchschlag, Brückenweg 5.  
Architekt Dipl.-Ing. Eugen Söder, Buchschlag
  21. Haus „Fries“ in Frankfurt a. M., Mörfelder Landstr. 250.  
Architekten BDA Dipl.-Ing. Alois Giefer und Hermann Mäckler, Frankfurt a. M.
  22. Haus Dr. Franz Westhoff, Mammolshain i. Ts., Am Wacholderberg.  
Architekt BDA Walter Schwagenscheidt, Kronberg.
  23. Wohnhausgruppe bei Königstein i. Ts.  
Architekt BDA Dipl.-Ing. Walter Schultz, Ffm.
  24. Gärtnerhaus im Botanischen Garten in Frankfurt a. M., Siesmayerstraße.  
Architekt Dipl.-Ing. Ferdinand Kramer, Ffm.
- Wiesbaden, 6. 11. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen  
Az O 6002 B 6 — V —

76

**Teilung des Finanzamts Wiesbaden**

In der Bekanntmachung Nr. 1232, betr. Teilung des Finanzamts Wiesbaden — Staatsanzeiger für das Land Hessen 1954, S. 1185 — ist der erste Absatz unter Buchstabe a) zu ersetzen durch:

„Kapitalverkehrsteuer und Wechselsteuer für die Finanzämter Bad Schwalbach, Limburg, Rüdeshcim und Wiesbaden-Außenbezirk.

Rennwett- und Lotteriesteuer, Versicherung- und Feuerchutzsteuer für das Finanzamt Wiesbaden-Außenbezirk.“

Das Finanzamt Wiesbaden-Außenbezirk ist unter der Fernsprechsammelnummer 5 93 01 zu erreichen. Postscheckkonto: Frankfurt/Main Nr. 94 066, Bankverbindung: Landeszentralbank Girokonto Nr. 45/113.

Wiesbaden, 27. 12. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen  
O 2100 B — 5 — I/21

77

**Bewertung der Deputatkohle im hessischen Bergbau für die Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn**

Abschn. C Abs. 3 der Bekanntmachung vom 15. 12. 1952 über die einheitliche Bewertung der Sachbezüge für die Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn und für die Zwecke der Sozialversicherung (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1953 S. 13; BStBl. 1953 Teil II S. 2) in der ab 1. 10. 1953 gültigen Fassung vom 2. 9. 1953 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1953 S. 848; BStBl. 1953 Teil II S. 119) ist ab 1. 1. 1955 beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht mehr anzuwenden.

Nach Anhörung des Arbeitgeberverbandes des Hessischen Bergbaus e. V., Kassel, und der Industriegewerkschaft Bergbau, Herbörn, werden die Bewertungsätze für Deputatkohle im hessischen Braunkohlenbergbau ab 1. 1. 1955 wie folgt festgesetzt:

Es sind für freie Lieferung

- |                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| a) von 1 Zentner Rohbraunkohle       | 0,30 DM |
| b) von 1 Zentner Braunkohlenbriketts | 0,55 DM |

anzusetzen. Die neuen Bewertungsätze gelten für den Steuerabzug vom Arbeitslohn der Arbeitnehmer im hessischen Braunkohlenbergbau, die tarifvertraglich für den eigenen Bedarf mit den vom Werk erzeugten Brennstoffen unentgeltlich ab Werk zu versorgen sind.

Bei Veranlagungen zur Einkommensteuer ist die Bewertung im Einzelfall nach § 8 Abs. 2 EStG vorzunehmen.

Wiesbaden, 29. 12. 1954

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main

78

**Anwendung der Beihilfeegrundsätze**

Mit meinem Erlaß vom 10. 4. 1954 — H 1117/02 Beih. — IIIa/4 habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß im Rechnungsjahr 1954 Beihilfemittel nicht im gleichen Umfange wie 1953 verfügbar sind. Ich habe deshalb gebeten, bei der Ge-

währung von Beihilfen einen strengen Maßstab anzulegen. Trotz dieser Bitte sind bisher schon derartig viel Mittel für Beihilfen verausgabt worden, daß der Haushaltsansatz Ende Dezember restlos verbraucht war.

Die Beobachtungen haben gezeigt, daß das fortgesetzte Anwachsen der Ausgaben für Beihilfen zu einem nicht geringen Teil auf eine zu großzügige Anwendung der Beihilfe-grundsätze zurückzuführen ist. Diese Großzügigkeit ist angesichts der Haushaltslage und im Hinblick auf den Verbrauch der Haushaltsmittel zu meinem Bedauern nicht länger vertretbar. Ich weise deshalb nochmals darauf hin, daß nach Nr. 1 der Beihilfe-grundsätze Beihilfen nur bei unbedingt notwendigen Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen gewährt werden dürfen und bitte bei Prüfung der Frage, ob die Ausgaben unbedingt notwendig waren, einen wesentlich strengeren Maßstab anzulegen, als dies bisher der Fall war.

Im einzelnen darf ich auf folgendes hinweisen:

1. Anderen als den nach den Beihilfe-grundsätzen antragsberechtigten Personen können beim Ableben eines Antragsberechtigten nach Nr. 2 Abs. 2 Beihilfen zu den beihilfefähigen Aufwendungen in noch nicht abgewickelten Beihilfefällen und zu den beihilfefähigen Aufwendungen für die Beisetzung des Verstorbenen nur dann gewährt werden, wenn sie durch die beihilfefähigen Aufwendungen belastet sind. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn das Sterbegeld und der Nachlaß des Verstorbenen ausreichen, um die entstandenen angemessenen Aufwendungen daraus zu bestreiten.
2. Die Regelbeihilfe erhöht sich nach Nr. 3 Abs. 2 Buchstabe e in anderen als den unter den Buchstaben a, b, c und d aufgeführten Krankheitsfällen, wenn eine Krankenkasse oder Unfallversicherung (Krankenfürsorge) vom Antragsteller in erster Linie und mit Erfolg zur Entlastung in Anspruch genommen wurde. In Ziff. 4 meines Erlasses vom 21. 11. 1952 (St.Anz. S. 980) habe ich mich auf den Standpunkt gestellt, daß diese Voraussetzung stets dann gegeben ist, wenn die Versicherungsbedingungen in der Regel dazu führen, daß die Kosten überwiegend durch die Versicherungsleistung gedeckt werden, so daß es unerheblich ist, ob im Einzelfall die Versicherung mehr als 50 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen übernimmt. Ich kann diese Auslegung nicht länger aufrechterhalten. Ich bitte in Zukunft die Voraussetzung der Nr. 3 Abs. 2 Buchstabe e nur dann als erfüllt anzusehen, wenn die Versicherung im einzelnen Falle mehr als 50 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen getragen hat.
3. Ganz besondere Fälle, in denen nach Nr. 3 Abs. 3 bis zu 100 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen als Beihilfe festgesetzt werden können, werden nach der mehrmaligen Aufbesserung der Gehälter nicht mehr vorkommen können. Sollten in einzelnen Fällen gleichwohl mehr als die Regelbeihilfen nach Nr. 3 Abs. 1 und 2 für notwendig erachtet werden, bitte ich, sich vorher mit mir ins Benehmen zu setzen.
4. Nach Nr. 3 Abs. 4 darf die Beihilfe zusammen mit den Leistungen einer Krankenversicherung den Betrag der tatsächlichen angemessenen Aufwendungen nicht übersteigen. Diese Bestimmung darf nicht dazu führen, daß Aufwendungen berücksichtigt werden, die nach den Beihilfe-grundsätzen an sich nicht beihilfefähig sind, aber nach der Darlegung des Antragstellers aus irgendwelchen Gründen aufgewendet werden mußten. Derartige „angemessene Aufwendungen“ dürfen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden. In der Regel muß von dem Antragsteller erwartet werden, daß er solche Aufwendungen selbst trägt. Unter keinen Umständen darf die Bestimmung dazu benutzt werden, Kosten, die über die in den Beihilfe-grundsätzen bestimmten Höchstsätze hinausgehen (z. B. Aufwendungen für Heilstättenbehandlung und für Zahnersatz), als „angemessene Aufwendungen“ zu berücksichtigen.
5. Nach meinen Beobachtungen werden ohne besondere Nachprüfung regelmäßig die Aufwendungen für die einzelnen Beihilfefälle (die einzelnen Krankheiten), die in 12 aufeinanderfolgenden Monaten entstanden sind, zusammengerechnet, auch wenn einzelne Beihilfefälle (einzelne Krankheiten) 2 v. H. des Jahresgrundgehalts, der Jahresgrundvergütung oder des Jahreslohnes nicht übersteigen. Das widerspricht der Vorschrift der Nr. 3 Abs. 5. Danach muß grundsätzlich jeder einzelne Beihilfefall 2 v. H. des Jahresgrundgehaltes, der Jahresgrundvergütung oder des Jahreslohnes übersteigen. Nur in Härtefällen dürfen die in 3 aufeinanderfolgenden Monaten, und nur zur Vermeidung unbilliger Härten dürfen ausnahmsweise die in 12 aufeinanderfolgenden Monaten entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen zusammengerechnet werden, auch wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der vorgenannten Jahreseinkommen nicht erreichen. Ich bitte, diese Vorschrift in Zukunft streng zu beachten. Aufwendungen für Beihilfefälle, die 2 v. H. des Jahreseinkommens nicht übersteigen, sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Nur in den Fällen, in denen die Nichtberücksichtigung zu einer unbilligen Härte führt, dürfen sie den in 3 oder 12 Monaten entstandenen Aufwendungen für Beihilfefälle zugerechnet werden.
6. Ich habe bereits in Ziff. 1 meines Runderl. vom 21. 11. 1952 (St.Anz. S. 980) ausgeführt, daß in den Fällen, in denen offensichtlich höhere als die niedrigst möglichen Aufwendungen erwachsen sind, deren Notwendigkeit nachgewiesen werden muß. Danach sind bei Berechnung der Beihilfe grundsätzlich nur die Kosten der 3. Pflegeklasse zugrunde zu legen. Dabei ist zu beachten, daß in den Kosten der 3. Pflegeklasse auch die ärztliche Betreuung mitabgegolten wird.
7. Die für Unterbringung und Verpflegung in einer Privatklinik oder einem Sanatorium entstandenen Mehrkosten (Nr. 5 Satz 3) bitte ich nur dann als beihilfefähig anzuerkennen, wenn ein Amtsarzt begutachtet, daß die erforderliche Behandlung in einer Krankenanstalt nach Nr. 4 Abs. 3 Buchst. c mit gleichen Erfolgsaussichten nicht durchgeführt werden kann.
8. Es besteht besondere Veranlassung darauf hinzuweisen, daß Aufwendungen für Zahnersatz nach Nr. 8 in Verbindung mit Nr. 1 nur beihilfefähig sind, wenn der Zahnersatz zur Verhütung von Krankheiten oder zur Wiedererlangung der Gesundheit oder zur Wiederherstellung der Kaufähigkeit unbedingt notwendig ist. Daraus ergibt sich, daß Kosten für Zahnersatz nicht in jedem Falle beihilfefähig sind.
9. Ebenso sind Aufwendungen für anderen als einfachen Plattenersatz aus Kunststoffen nur beihilfefähig, wenn nachgewiesen wird, daß die Kaufähigkeit auf billigere Weise nicht wiederhergestellt werden kann. Zum Nachweis bitte ich stets ein amtsärztliches Gutachten anzufordern.

Wiesbaden, 5. 1. 1955

Der Hess. Minister der Finanzen  
P 1820 A — 135 — I 34

### Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

79

**Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb der Sterbekasse der Firma Hartmann & Braun AG., Frankfurt a. M., vom 16. Dezember 1954**

Der Sterbekasse der Firma Hartmann & Braun A.G., Frankfurt a. M., ist auf Grund der §§ 5, 15 und 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versiche-

rungsunternehmen und Bausparkassen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit erteilt worden.

Wiesbaden, 16. 12. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr  
Az. W I c 3 — 1915/54 (7)

80

### Anordnung über die Errichtung einer Hochspannungsfreileitung von Windesheim nach dem Umspannwerk Mannheim-Rheinau

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk-Aktiengesellschaft, Essen (Ruhr), die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Landkreis Bergstraße (Regierungsbezirk Darmstadt) für den Bau und Betrieb einer 220/380 kV-Hochspannungsfreileitung von Windesheim (Landkreis Kreuznach) nach dem bestehenden Umspannwerk Mannheim-Rheinau im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das hessische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg.Bl. S. 193) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 30. November 1955 gestellt worden ist.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Wiesbaden, 3. 1. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr

81

### Ergänzung zu der Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörden über die Schwankungsrückstellung der Versicherungsunternehmen vom 6. September 1952

Auf Grund des Abschnitts I Satz 1 der Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörden über die Schwankungsrückstellung der Versicherungsunternehmen vom 6. September 1952 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 39 vom 27. September 1952, Seite 719 ff.) wird hiermit im Einvernehmen mit den anderen Versicherungsaufsichtsbehörden des Bundesgebiets bestimmt, daß als Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung im Sinne der genannten Anordnung Versicherungsunternehmen anzusehen sind, deren jährliche Beitragseinnahme (Prämieinnahme) im Durchschnitt der letzten drei vollen Geschäftsjahre vor Erlaß dieser Ergänzung nicht mehr als 200 000 DM betragen hat. Für besondere Fälle, vor allem für den Fall, daß die durchschnittliche jährliche Beitragseinnahme (Prämieinnahme) künftig 200 000 DM übersteigt, bleibt es der Versicherungsaufsichtsbehörde vorbehalten, die Anwendung der Anordnung vom 6. September 1952 zu verlangen.

Wiesbaden, 10. 1. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr  
Az. W I c 3 — 9001—I—1—11 (7)

82

### Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Aufsetztanks.

Die nachstehend näher bezeichneten Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten, Hannover, vom 22. Dezember 1954 und zwar:

1. Tgb.Nr. MVA 246/54 betreffend „Aufsetztanks 1500 und 2000 l in Stahlblech“ — Hersteller: Fa. Marius Albrecht, Ingenieurbauten, Sarstedt, An der Ziegeleistraße,
  2. Tgb.Nr. MVA 246I/54 betreffend „Aufsetztanks 1500 und 2000 l in Aluminium“ — Hersteller: wie vorstehend,
  3. Tgb.Nr. MVA 246II/54 betreffend „Aufsetztanks 3000 und 4000 l in Stahlblech“ — Hersteller: wie vorstehend,
  4. Tgb.Nr. MVA 246III/54 betreffend „Aufsetztanks 3000 und 4000 l in Aluminium“ — Hersteller: wie vorstehend,
- werden hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, 5. 1. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr  
A III — Az. 53a 10.1520 Tgb.Nr. 6296 — 6299/55.

Abschrift

### Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten

Tgb.Nr. MVA 246/54 Hannover, den 22. Dezember 1954  
Leinstraße 29, Tel.: 7 60 61

An die Länder des Bundesgebietes

— zuständige Ministerien für die Verordnung  
über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten —  
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;

hier: Aufsetztanks 1500 und 2000 l in Stahlblech.

Die Firma Marius Albrecht, Ingenieurbauten, in Sarstedt, An der Ziegeleistraße, hat die Anerkennung von Aufsetztanks mit einem Inhalt von 1500 und 2000 l in Stahlblech der in den Unterlagen (vgl. Ziff. 2 und 3) festgelegten Bauart zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten, der Gefährklasse A I beantragt.

In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts I B „Grundsätze für Tankwagen“ der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten bestehen gegen die Verwendung dieser Aufsetztanks zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklasse A I in der durch die Zeichnungen und Beschreibungen gekennzeichneten Ausführung vom sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, die vom Hersteller bzw. Benutzer zu beachten sind:

1. Für Bau, Ausrüstung und Betrieb der Tanks, ferner für die Abnahmeprüfung und die regelmäßigen Untersuchungen sind die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten und der zugehörigen Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung maßgebend.

Der § 7 Abs. 9 dieser Polizeiverordnung gilt für die Zulassung der Straßentankwagen dieser Art sinngemäß. Danach muß das Kraftfahrzeug mit aufgesetztem Tank von dem für den Standort des Fahrzeuges zuständigen amtlichen Sachverständigen der Abnahmeprüfung unterzogen werden.

2. Aufbau und Abmessungen der Tanks und ihres Unterbaues müssen den von der Fa. Marius Albrecht eingereichten Zeichnungen

A — 563 vom 4. 9. 54    A — 564 vom 4. 9. 54  
A — 570 vom 16. 9. 54    A — 565 vom 4. 9. 54  
A — 571 vom 22. 9. 54

und den zugehörigen Beschreibungen entsprechen.

3. Die Tanks dürfen nur auf geeigneten, für diesen Zweck zugelassenen Straßenfahrzeugen, die mit Vorrichtungen zur einwandfreien Befestigung während des Transportes gemäß Zeichnung A — 558 vom 1. 9. 54 und mit der im Abschnitt B 2 der „Grundsätze für Tankwagen“ vorgeschriebenen Feuerschutzwand ausgerüstet sind, befördert werden. In keinem Fall dürfen Teile der Tanks, ihre Armaturen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen über den Fahrzeugumriß hinausragen.

4. Durch eine amtliche Kraftfahrzeugprüfstelle ist

a) die ausreichende Verkehrssicherheit der verwendeten Fahrzeugbauarten in beladenem Zustande hinsichtlich der Kippgefahr nachzuweisen,

b) die Art der Befestigung der Tanks auf dem Fahrzeug für die Fahrzeugbauart oder das einzelne Fahrzeug nachzuprüfen und als genügend sicher zu bescheinigen.

5. Die Tanks dürfen in der Regel nur auf Lagerhöfen auf den für diesen Zweck bestimmten Rampen oder Abstellrichtungen und nur in entleertem Zustand abgestellt werden. Die betriebsmäßige Beförderung der Tanks mittels Kran in gefülltem oder entleertem Zustand ist verboten.

6. Der Hersteller hat jedem Käufer eines Tanks eine Abschrift dieses Schreibens auszuhändigen. Dabei ist auf die notwendige Zulassung und Abnahmeprüfung gemäß Ziffer 1 Abs. 2 besonders hinzuweisen sowie darauf, daß die Benutzung des Tanks nur unter Beachtung der vorstehenden Bedingungen zulässig ist.

Der jederzeitige Widerruf dieser Unbedenklichkeitserklärung oder die Änderung der Bedingungen bleibt vorbehalten, falls sich Aufsetztanks der vorliegenden Bauart im praktischen Betrieb sicherheitstechnisch als bedenklich erweisen. Der Widerruf kann sich in diesem Falle auch auf die im Betrieb befindlichen Tanks erstrecken.

Ich bitte, den vorstehenden Wortlaut dieses Schreibens in den Amtsblättern der Länder zu veröffentlichen.

Der Vorsitzende: gez. Deutschbein



## Abschrift

**Ausschuß  
für brennbare Flüssigkeiten**

Tgb.Nr. MVA 246 I/54 Hannover, den 22. Dezember 1954  
Leinstraße 29, Tel.: 7 60 61

An die Länder des Bundesgebietes

— zuständige Ministerien für die Verordnung  
über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten —  
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
hier: Aufsetztanks 1500 und 2000 l in Aluminium.

Die Firma Marius Albrecht, Ingenieurbauten, in Sarstedt, An der Ziegeleistraße, hat die Anerkennung von Aufsetztanks mit einem Inhalt von 1500 und 2000 l in Aluminium der in den Unterlagen (vgl. Ziff. 2 und 3) festgelegten Bauart zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I beantragt.

In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts II B „Grundsätze für Tankwagen“ der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten bestehen gegen die Verwendung dieser Aufsetztanks zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I in der durch die Zeichnungen und Beschreibungen gekennzeichneten Ausführung vom sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, die vom Hersteller bzw. Benutzer zu beachten sind:

1. Für Bau, Ausrüstung und Betrieb der Tanks, ferner für die Abnahmeprüfung und die regelmäßigen Untersuchungen sind die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten und der zugehörigen Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung maßgebend.

Der § 7 Abs. 9 dieser Polizeiverordnung gilt für die Zulassung der Straßentankwagen dieser Art sinngemäß. Danach muß das Kraftfahrzeug mit aufgesetztem Tank von dem für den Standort des Fahrzeuges zuständigen amtlichen Sachverständigen der Abnahmeprüfung unterzogen werden.

2. Aufbau und Abmessungen der Tanks und ihres Unterbaues müssen den von der Fa. Marius Albrecht eingereichten Zeichnungen

A — 563 vom 4. 9. 54	A — 580 „ 16. 9. 54
A — 583 „ 16. 9. 54	A — 581 „ 8. 9. 54
A — 584 „ 8. 9. 54	

und den zugehörigen Beschreibungen entsprechen.

3. Die Tanks dürfen nur auf geeigneten, für diesen Zweck zugelassenen Straßenfahrzeugen, die mit Vorrichtungen zur einwandfreien Befestigung während des Transportes gemäß Zeichnung A — 558 vom 1. 9. 54 und mit der im Abschnitt B 2 der „Grundsätze für Tankwagen“ vorgeschriebenen Feuerschutzwand ausgerüstet sind, befördert werden. In keinem Fall dürfen Teile der Tanks, ihre Armaturen, Leitungen und sonstige Einrichtungen über den Fahrzeugumriß hinausragen.
4. Durch eine amtliche Kraftfahrzeugprüfstelle ist
  - a) die ausreichende Verkehrssicherheit der verwendeten Fahrzeugbauarten in beladenem Zustande hinsichtlich der Kippgefahr nachzuweisen,
  - b) die Art der Befestigung der Tanks auf dem Fahrzeug für die Fahrzeugbauart oder das einzelne Fahrzeug nachzuprüfen und als genügend sicher zu bescheinigen.
5. Die Tanks dürfen in der Regel nur auf Lagerhöfen auf den für diesen Zweck bestimmten Rampen oder Abstell-einrichtungen und nur in entleertem Zustand abgestellt werden. Die betriebsmäßige Beförderung der Tanks mittels Kran in gefülltem oder entleertem Zustand ist verboten.
6. Der Hersteller hat jedem Käufer eines Tanks eine Abschrift dieses Schreibens auszuhändigen. Dabei ist auf die notwendige Zulassung und Abnahmeprüfung gemäß Ziffer 1 Abs. 2 besonders hinzuweisen sowie darauf, daß die Benutzung des Tanks nur unter Beachtung der vorstehenden Bedingungen zulässig ist.

Der jederzeitige Widerruf dieser Unbedenklichkeitserklärung oder die Änderung der Bedingungen bleibt vorbehalten, falls sich Aufsetztanks der vorliegenden Bauart im praktischen Betrieb sicherheitstechnisch als bedenklich erweisen.

Der Widerruf kann sich in diesem Falle auch auf die im Betrieb befindlichen Tanks erstrecken.

Ich bitte, den vorstehenden Wortlaut dieses Schreibens in den Amtsblättern der Länder zu veröffentlichen.

Der Vorsitzende: gez. Deutschbein

## Abschrift

**Ausschuß  
für brennbare Flüssigkeiten**

Tgb.Nr. MVA 246 II/54 Hannover, den 22. Dezember 1954  
Leinstraße 29, Tel.: 7 60 61

An die Länder des Bundesgebietes

— zuständige Ministerien für die Verordnung  
über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten —  
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
hier: Aufsetztanks 3000 und 4000 l in Stahlblech.

Die Firma Marius Albrecht, Ingenieurbauten, in Sarstedt, An der Ziegeleistraße, hat die Anerkennung von Aufsetztanks mit einem Inhalt von 3000 und 4000 l in Stahlblech der in den Unterlagen (vgl. Ziff. 2 und 3) festgelegten Bauart zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I beantragt.

In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts II B „Grundsätze für Tankwagen“ der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten bestehen gegen die Verwendung dieser Aufsetztanks zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I in der durch die Zeichnungen und Beschreibungen gekennzeichneten Ausführung vom sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, die vom Hersteller bzw. Benutzer zu beachten sind:

1. Für Bau, Ausrüstung und Betrieb der Tanks, ferner für die Abnahmeprüfung und die regelmäßigen Untersuchungen sind die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten und der zugehörigen Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung maßgebend.

Der § 7 Abs. 9 dieser Polizeiverordnung gilt für die Zulassung der Straßentankwagen dieser Art sinngemäß. Danach muß das Kraftfahrzeug mit aufgesetztem Tank von dem für den Standort des Fahrzeuges zuständigen amtlichen Sachverständigen der Abnahmeprüfung unterzogen werden.

2. Aufbau und Abmessungen der Tanks und ihres Unterbaues müssen den von der Fa. Marius Albrecht eingereichten Zeichnungen

A — 559 vom 1. 9. 54	A — 554 vom 1. 9. 54
A — 560 vom 1. 9. 54	A — 555 vom 1. 9. 54
A — 561 vom 1. 9. 54	

und den zugehörigen Beschreibungen entsprechen.

3. Die Tanks dürfen nur auf geeigneten, für diesen Zweck zugelassenen Straßenfahrzeugen, die mit Vorrichtungen zur einwandfreien Befestigung während des Transportes gemäß Zeichnung A — 558 vom 1. 9. 54 und mit der im Abschnitt B 2 der „Grundsätze für Tankwagen“ vorgeschriebenen Feuerschutzwand ausgerüstet sind, befördert werden. In keinem Fall dürfen Teile der Tanks, ihre Armaturen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen über den Fahrzeugumriß hinausragen.
4. Durch eine amtliche Kraftfahrzeugprüfstelle ist
  - a) die ausreichende Verkehrssicherheit der verwendeten Fahrzeugbauarten in beladenem Zustande hinsichtlich der Kippgefahr nachzuweisen,
  - b) die Art der Befestigung der Tanks auf dem Fahrzeug für die Fahrzeugbauart oder das einzelne Fahrzeug nachzuprüfen und als genügend sicher zu bescheinigen.
5. Die Tanks dürfen in der Regel nur auf Lagerhöfen auf den für diesen Zweck bestimmten Rampen oder Abstell-einrichtungen und nur in entleertem Zustand abgestellt werden. Die betriebsmäßige Beförderung der Tanks mittels Kran in gefülltem oder entleertem Zustand ist verboten.
6. Der Hersteller hat jedem Käufer eines Tanks eine Abschrift dieses Schreibens auszuhändigen. Dabei ist auf

die notwendige Zulassung und Abnahmeprüfung gemäß Ziffer 1 Abs. 2 besonders hinzuweisen sowie darauf, daß die Benutzung des Tanks nur unter Beachtung der vorstehenden Bedingungen zulässig ist.

Der jederzeitige Widerruf dieser Unbedenklichkeitserklärung oder die Änderung der Bedingungen bleibt vorbehalten, falls sich Aufsetztanks der vorliegenden Bauart im praktischen Betrieb sicherheitstechnisch als bedenklich erweisen. Der Widerruf kann sich in diesem Falle auch auf die im Betrieb befindlichen Tanks erstrecken.

Ich bitte, den vorstehenden Wortlaut dieses Schreibens in den Amtsblättern der Länder zu veröffentlichen.

Der Vorsitzende: gez. Deutschbein

\*

Abschrift

**Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten**  
Tgb.-Nr. MVA 246<sup>III</sup>/54

Hannover, den 22. Dezember 1954  
Leinstraße 29, Tel. 7 60 61

An

die Länder des Bundesgebietes  
— zuständige Ministerien für die Verordnung  
über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten —  
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
hier: Aufsetztanks 3000 und 4000 l in Aluminium.

Die Firma Marius Albrecht, Ingenieurbauten, in Sarstedt, An der Ziegeleistraße, hat die Anerkennung von Aufsetztanks mit einem Inhalt von 3000 und 4000 l in Aluminium der in den Unterlagen (vgl. Ziff. 2 und 3) festgelegten Bauart zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I beantragt.

In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts II B „Grundsätze für Tankwagen“ der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten bestehen gegen die Verwendung dieser Aufsetztanks zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I in der durch die Zeichnungen und Beschreibungen gekennzeichneten Ausführung vom sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, die vom Hersteller bzw. Benutzer zu beachten sind:

1. Für Bau, Ausrüstung und Betrieb der Tanks, ferner für die Abnahmeprüfung und die regelmäßigen Untersuchungen sind die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten und der zugehörigen Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung maßgebend.

Der § 7 Abs. 9 dieser Polizeiverordnung gilt für die Zulassung der Straßentankwagen dieser Art sinngemäß. Danach muß das Kraftfahrzeug mit aufgesetztem Tank von dem für den Standort des Fahrzeuges zuständigen amtlichen Sachverständigen der Abnahmeprüfung unterzogen werden.

2. Aufbau und Abmessungen der Tanks und ihres Unterbaues müssen den von der Fa. Marius Albrecht eingezeichneten Zeichnungen
 

A — 559 vom 1. 9. 54	A — 574 vom 16. 9. 54
A — 577 vom 16. 9. 54	A — 587 vom 25. 9. 54
A — 578 vom 10. 9. 54	A — 575 vom 10. 9. 54

und den zugehörigen Beschreibungen entsprechen.

3. Die Tanks dürfen nur auf geeigneten, für diesen Zweck zugelassenen Straßenfahrzeugen, die mit Vorrichtungen zur einwandfreien Befestigung während des Transportes gemäß Zeichnung A — 558 vom 1. 9. 54 und mit der im Abschnitt B 2 der „Grundsätze für Tankwagen“ vorgeschriebenen Feuerschutzwand ausgerüstet sind, befördert werden. In keinem Fall dürfen Teile der Tanks, ihre Armaturen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen über den Fahrzeugumriß hinausragen.
4. Durch eine amtliche Kraftfahrzeugprüfstelle ist
  - a) die ausreichende Verkehrssicherheit der verwendeten Fahrzeugbauarten in beladenem Zustande hinsichtlich der Kippgefahr nachzuweisen,
  - b) die Art der Befestigung der Tanks auf dem Fahrzeug für die Fahrzeugbauart oder das einzelne Fahrzeug nachzuprüfen und als genügend sicher zu bescheinigen.

5. Die Tanks dürfen in der Regel nur auf Lagerhöfen auf den für diesen Zweck bestimmten Rampen oder Abstell-einrichtungen und nur in entleertem Zustand abgestellt werden. Die betriebsmäßige Beförderung der Tanks mittels Kran in gefülltem oder entleertem Zustand ist verboten.
6. Der Hersteller hat jedem Käufer eines Tanks eine Abschrift dieses Schreibens auszuhändigen. Dabei ist auf die notwendige Zulassung und Abnahmeprüfung gemäß Ziffer 1 Abs. 2 besonders hinzuweisen sowie darauf, daß die Benutzung des Tanks nur unter Beachtung der vorstehenden Bedingungen zulässig ist.

Der jederzeitige Widerruf dieser Unbedenklichkeitserklärung oder die Änderung der Bedingungen bleibt vorbehalten, falls sich Aufsetztanks der vorliegenden Bauart im praktischen Betrieb sicherheitstechnisch als bedenklich erweisen. Der Widerruf kann sich in diesem Falle auch auf die im Betrieb befindlichen Tanks erstrecken.

Ich bitte, den vorstehenden Wortlaut dieses Schreibens in den Amtsblättern der Länder zu veröffentlichen.

Der Vorsitzende: gez. Deutschbein

83

**Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Kleinzapfgerät Typ 7901**

Nachstehend wird das Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten, Hannover, vom 16. 12. 1954 — Tgb.-Nr. MVA 256/54 — betreffend Kleinzapfgerät Typ 7901 der Firma TECALEMIT G.m.b.H., Windelsbleiche-Bielefeld, auszugsweise veröffentlicht. Die in Absatz 1 dieses Schreibens angezogene Ziffer 5 a eines Rundschreibens des Ausschusses vom 8. 4. 1954 entspricht Ziffer 5 a meiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger 1954 — S. 484, lfd. Nr. 436 — A I b — Az. 53a 10. 1520 — Tgb.-Nr. 004955/54. Die Verwendung des anerkannten Gerätes unter den angegebenen Bedingungen ist nicht zu beanstanden.

Wiesbaden, 5. 1. 1955

**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr**  
A III — Az 53a 10. 1520 Tgb.-Nr. 006301/55

\*

Abschrift

**Ausschuß  
für brennbare Flüssigkeiten**

Tgb.Nr. MVA 256/54

Hannover, den 16. Dezember 54  
Tel.: 7 60 61 (Sozialministerium)  
Leinstraße 29

Betr.: Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Kleinzapfgerät Typ 7901.

Die Firma Deutsche TECALEMIT G.m.b.H., Windelsbleiche-Bielefeld, hat beantragt, das TECALEMIT-Kleinzapfgerät Typ 7901 als explosionsicher im Sinne der Ziff. 5a des Rundschreibens des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 8. 4. 1954 betreffend Betankung von Kleinfahrzeugen — Tgb.Nr. MVA 23/54 — anzuerkennen.

Diesem Antrag wird hierdurch auf Grund des Prüfzeugnisses der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 20. 11. 1954 — III B/S — 52 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen müssen den zum Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnungen Nr. 7901 vom 6. 10. 1954, Nr. 7901—1 vom 20. 10. 54 und Nr. 7901—2 vom 16. 9. 54 entsprechen.
2. Die Schweißung der Nähte muß gewissenhaft ausgeführt sein.
3. Die Tauchtiefe von Füllrohr und Belüftungsrohr muß gewährleisten, daß der Vorratsbehälter nur bis zu 90% seines Fassungsvermögens gefüllt werden kann.
4. Jedes einzelne TECALEMIT-Kleinzapfgerät Typ 7901 ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß das Kleinzapfgerät der anerkannten Ausführung entspricht.

84

**Personelle Veränderungen des Ministeriums für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr**  
 (Nachgeordnete Behörden der Hauptabteilung Arbeit.)

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung	Vor- u. Zuname	ernannt bzw. befördert zum	Rechtsstand	Urkunde vom	Dienststelle
<b>Ernennungen und Beförderungen:</b>						
1	Sozialgerichtsrat	Alexander Beringer	Landessozialger.-Rat	unverändert	11. 10. 54 M.f.A.W.u.V.	Hess. Landessozialgericht
2	Stabszahlmeister z. Wv.	Oskar Wissel	Regierungsinspektor	a. K.	2. 11. 54 M.f.A.W.u.V.	Sozialgericht Fulda
3	Regierungsrat	Wilhelm Kuster	Sozialgerichtsrat	unverändert	2. 11. 54 M.f.A.W.u.V.	Sozialgericht Ffm.
4	Dozent	Kurt Kittel	Sozialgerichtsrat	unverändert	2. 11. 54 M.f.A.W.u.V.	Sozialgericht Gießen
5	Regierungsrat z. Wv.	Fridolin Weihe	Sozialgerichtsrat	unverändert	2. 11. 54 M.f.A.W.u.V.	Sozialgericht Marburg (Lahn)
6	VA.	Karl Fuchs	Reg.-Obersekretär	a. K.	9. 11. 54 M.f.A.W.u.V.	Sozialgericht Wiesbaden
7	Regierungsassessor	Gerhard Hartung	Sozialgerichtsrat	unverändert	2. 11. 54 M.f.A.W.u.V.	Sozialgericht Wiesbaden
8	Sozialgerichtsrat	Joachim Boczkowski	a) Sozialger.-Direktor	b) a. L.	a) 24. 11. 54 M.f.A.W.u.V. b) 3. 11. 54 M. d. Just.	Sozialgericht Kassel
9	Sozialgerichtsrat	Rudolf Brehmer	Sozialgerichtsdirektor	unverändert	24. 11. 54 M.f.A.W.u.V.	Sozialgericht Gießen
10	Beauftragter Richter	Karl Schreier	a) Sozialgerichtsrat	b) a. L.	a) 24. 11. 54 M.f.A.W.u.V. b) 3. 11. 54 M. d. Just.	Sozialgericht Ffm.
11	VA.	Dr. Kurt Kletke	a) Sozialgerichtsrat	b) a. W.	a) 24. 11. 54 M.f.A.W.u.V. b) 20. 11. 54 M. d. Just.	Sozialgericht Kassel
12	Sozialgerichtsrat	Dr. Hanns Mondorf	Sozialgerichtsdirektor	unverändert	3. 12. 54 M.f.A.W.u.V.	Sozialgericht Darmstadt
13	Sozialgerichtsrat	Hs.-Otto Neugebauer	a) Landessozialgerichtsrat	b) a. L.	a) 9. 12. 54 M.f.A.W.u.V. b) 3. 11. 54 M. d. Just.	Hess. Landessozialgericht
14	Beauftragter Richter	Wilfried Hörr	Sozialgerichtsrat	unverändert	9. 12. 54 M.f.A.W.u.V.	Sozialgericht Fulda
15	VA.	Wilhelm Rüfer	Reg.-Obersekretär	a. K.	20. 12. 54 M.f.A.W.u.V.	Sozialgericht Gießen
16	VA.	Rudolf Bartholomay	Reg.-Obersekretär	a. K.	28. 12. 54 M.f.A.W.u.V.	Sozialgericht Wiesbaden
17	Landesarbeitsgerichtsdirektor	Dr. Hellm. Haberkorn	Präsident des Landesarbeitsgerichts Ffm.	unverändert	22. 12. 54 M.f.A.W.u.V.	Landesarbeitsgericht Frankfurt (Main)
18	Landesarbeitsgerichtsdirektor	Dr. Hans Joachim	Landesarbeitsgerichtsdirektor als auf Lebenszeit bestellter Vertreter des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Ffm.	unverändert	27. 10. 54 M.f.A.W.u.V.	Landesarbeitsgericht Frankfurt (Main)
19	Arbeitsgerichtsrat	Dr. Karl Gröninger	Landesarbeitsgerichtsdirektor	unverändert	27. 10. 54	Landesarbeitsgericht Frankfurt (Main)
20	VA.	Herbert Blasche	Regierungsinspektor	a. K.	2. 12. 54 M.f.A.W.u.V.	Arbeitsgericht Ffm.
<b>Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:</b>						
1	Regierungsinspektor	Karl-Heinz Rückert	unverändert	a. L.	9. 11. 54 M.f.A.W.u.V.	Sozialgericht Ffm.
2	Sozialgerichtsrat	Werner Hanisch	unverändert	a. L.	3. 11. 54 M. d. Just.	Sozialgericht Gießen
3	Sozialgerichtsrat	Friedrich Bechmann	unverändert	a. L.	3. 11. 54 M. d. Just.	Sozialgericht Kassel
4	Sozialgerichtsrat	Heinrich Ludovici	unverändert	a. L.	3. 11. 54 M. d. Just.	Sozialgericht Kassel
5	Sozialgerichtsrat	Rudolf Lähndorf	unverändert	a. L.	3. 11. 54 M. d. Just.	Sozialgericht Wiesbaden
6	Sozialgerichtsrat	Heinz Raschert	unverändert	a. L.	3. 11. 54 M. d. Just.	Hess. Landessozialgericht
7	Regierungsinspektor	Heinrich Hose	unverändert	a. L.	10. 11. 54 M.f.A.W.u.V.	Sozialgericht Marburg (Lahn)
8	Regierungsinspektor	Adolf Schleicher	unverändert	a. L.	12. 11. 54 M.f.A.W.u.V.	Sozialgericht Fulda
9	Regierungsinspektor	Ferdinand Rautert	unverändert	a. L.	12. 11. 54 M.f.A.W.u.V.	Sozialgericht Darmstadt
10	Arbeitsgerichtsrat	Dr. Hans Kühn	unverändert	a. L.	2. 11. 54 M. d. Just.	Arbeitsgericht Bad Hersfeld
11	Arbeitsgerichtsrat	Peter Weidner	unverändert	a. L.	3. 11. 54 M. d. Just.	Arbeitsgericht Hanau (Main)

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung	Vor- u. Zuname.	ernannt bzw. befördert zum	Rechts-stand	Urkunde vom	Dienststelle
<b>Inruhestandsversetzungen:</b>						
1	Regierungsassistent	Friedrich Hinze	Mit Wirkung vom: 1. 10. 1955		23. 9. 54	Hess. Landessozialgericht
2	Regierungs-Oberinspektor	Adolf Erbe	1. 1. 1955		M.f.A.W.u.V. 24. 11. 54 M.f.A.W.u.V.	Sozialgericht Kassel
<b>Entlassungen:</b>						
1	ap. Regierungs-Inspektor	Walter Messerschmidt	17. 11. 1954 (auf eigenen Antrag)		14. 12. 54 M.f.A.W.u.V.	Sozialgericht Ffm.

### Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

85

#### Personelle Veränderungen in der Hessischen Forstverwaltung

##### 1. Ernennungen:

Zum Forstmeister:

Wilhelm Jockel  
Georg Ruch  
Günther Heil  
Wolf von Christen  
Wilhelm Schwarz  
Hellmut Haberkorn  
Hubert Felzmann  
Werner Jacobi  
Rudolf Schauderna  
Erich Eckstein  
Karl Schüller  
Erwin Steinnökel  
Wilhelm Eichenauer  
Hans Fuhr  
Karl Geisel

FEA Gießen  
Bezirk Wiesbaden  
" Wiesbaden  
" Kassel  
" Darmstadt  
FEA Gießen  
" "  
" "  
" "  
" "  
Bezirk Darmstadt  
" Darmstadt  
" Wiesbaden  
" Wiesbaden  
" Kassel

Zum Forstassessor:

Dr. Richard Groos  
Helmut Kreuzler

FEA Gießen

Zum Revierförster:

Heinz Pollitz  
Karl Kallenbach  
Walter Schatz

Bezirk Wiesbaden  
FEA Gießen  
Bezirk Darmstadt

##### 2. Beförderungen:

Zum Oberforstmeister:

Johannes Dröschner  
Rudolf Heeg

Bezirk Wiesbaden  
" Kassel

Zum Oberförster:

August Möller  
Heinrich Schuchhardt

Bezirk Kassel

Gustav Peter

" "

Konrad Morhenne

" "

Heinrich Lorbach

" "

Martin Brosius

" "

Karl Wendt

" "

Gottfried Ritter

" "

Ernst Roloff

" "

Karl Froese

" "

Richard Schneider

" "

Max Geier

" "

August Berthold

" "

Fritz Fisseler

" "

Friedrich Vaupel

" "

Kurt Bethmann

" "

Hans Fehlmann

" "

Herbert Landmann

" "

Wilhelm Neugebauer

" "

Walter Dondorf

Bezirk Darmstadt

Karl Repp

" "

Gerhard Walloschek

" "

Johann Krautschneider

" "

Karl Seifert

" "

Wilhelm Spamer

" "

Karl Kappes

" "

Hans Beier

Bezirk Wiesbaden

Gustav Feussner

" "

Otto Sieges

" "

Zum Reg.-Amtmann:

Bernhard Pudelski

Bezirk Wiesbaden

Zum Oberforstwart:

Adam Arras

Bezirk Darmstadt

Wilhelm Repp

" "

Peter Mock

" "

##### 3. Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Forstmeister Helmut Haase

Bezirk Kassel

Revierförster Heinz Hartmann

" "

" Otto Heuser

" "

" Bernhard Sartoris

" "

" Martin Sälzer

" "

" Wilhelm Krantz

" "

" Hans Scheffer

" "

" Friedr. Tauber

" "

" Walter Hoffmann

" "

" Fritz Scherf

" "

" Klaus Wünschmann

" "

" Heinr. Krägelius

" "

" Heinz Streiff

" "

" Walter Lotz

" "

" Ferd. Lämmert

" "

" Karl Wolfram

" "

##### 4. Höhergruppierungen:

nach TO.A III:

Karl Heise

FEA Gießen

Christoph von Welck

" "

Herbert Ziller

" "

##### 5. Versetzungen in den Ruhestand:

Zum 1. 1. 1955 Reg.-Obersekretär Heinrich Ruhl,

Bezirk Darmstadt

Zum 1. 2. 1955 Revierförster Johannes Decher,

Bezirk Darmstadt

Zum 1. 2. 1955 Forstamtmann Paul Barfknecht,

Bezirk Wiesbaden

I b 5 — 100.00 —

86

#### Flurbereinigung Dorfweil Kr. Usingen

##### Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

- Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Dorfweil, Kreis Usingen, wird hiermit angeordnet.
- Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes sowie der Flur 1 und 2 der Gemarkung Arnoldshain festgestellt. Es hat eine Größe von 391 ha, worin eine Waldfläche von 219 ha enthalten ist.  
Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.
- Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:  
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Dorfweil mit dem Sitz in Dorfweil“.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Wetzlar, Philosophenweg 26, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert, oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und danach in den Gemeinden Dorfweil, Arnoldshain, Anspach, Brombach, Treisberg und Schmitten öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Dorfweil, Arnoldshain, Anspach, Brombach, Treisberg und Schmitten 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 23. 12. 54

Landeskulturamt — WF. 109 — 11414/54

87

#### Flurbereinigung von Stephanshausen, Krs. Rheingau Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlbG.) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

- Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Stephanshausen (Kreis Rheingau) wird hiermit angeordnet.
- Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes sowie Flur 34 der Gemarkung Geisenheim festgestellt.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil des Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 287,27 76 ha, worin eine Waldfläche von 69,98 53 ha enthalten ist.

- Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Stephanshausen“ mit dem Sitz in Stephanshausen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Wiesbaden, Schützenhofstraße 3, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; das gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- Wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und danach in den Gemeinden Stephanshausen, Geisenheim und Johannisberg öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Stephanshausen, Geisenheim und Johannisberg zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 20. 12. 54

Landeskulturamt

88

#### Flurbereinigung Raibach, Krs. Dieburg Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

- Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Raibach, Kreis Dieburg, wird hiermit angeordnet.
- Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung Raibach ausschließlich der Waldfluren 7 und 8 festgestellt. Die Ortslage ist einbezogen. Es hat eine Größe von 244 ha, worin eine Waldfläche von 72 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen, kenntlich gemacht.
- Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:  
Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Raibach mit dem Sitz in Raibach.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG, aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechnigen; innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Darmstadt, Rheinstr. 102, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach den §§ 34 Abs. 1 und 85 Abs. 5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:
- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
  - wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
  - wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.
- Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn es der Flurbereinigung dienlich ist.
- Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.
6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und danach in den Gemeinden Klein-Umstadt und Groß-Umstadt öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeisteramt in Raibach zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 29. 12. 1954

Landeskulturamt  
DF 96 — 11449/54

### Der Landeswahlleiter für Hessen

89

#### Nachfolge für den Abgeordneten August Martin Euler (FDP)

Der Abgeordnete August Martin Euler (Bad Hersfeld) hat sein Mandat im Hessischen Landtag niedergelegt. An seiner Stelle ist gem. § 39 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1954 (GVBl. S. 133)

Herr

Dr. Albert Derichsweiler, geb. am 6. Juli 1909

Geschäftsführer.

Frankfurt/Main

Klingenberger Straße 7

Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 11. 1. 1955

Der Landeswahlleiter

Ile — 3 e 12/17 — 131/55

### Regierungspräsidenten

90

#### WIESBADEN

##### Ungültigkeitserklärung eines Fleischbeschauempels

Der Fleischbeschauempel (Tauglichkeitsstempel) mit dem Aufdruck „Beschaubezirk Wallroth“ wird hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Wiesbaden, 22. 12. 54

Der Regierungspräsident

I 8 Az. 19 a 12/09

93

##### Bestellung zum Sachverständigen

Ich habe Herrn Wilhelm Schade, in Wiesbaden-Dotzheim, Biebricher Straße 231, als Sachverständigen für Tankanlagen bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 28. 12. 1954

Der Regierungspräsident

III A 1 Az. 73c 10/03

91

##### Bestellung zum Sachverständigen

Ich habe Herrn Ferdinand Wanner in Wiesbaden, Bahnhofstraße 27, als Sachverständigen für das Speditions-, Lager- und Möbeltransportgewerbe bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 21. 12. 1954

Der Regierungspräsident

III A 1 — Az.: 73c 10/03

94

##### Verlust eines Vertriebenenausweises

Der Vertriebenenausweis C 6313/3180 des Heinz Ohme, wohnhaft bisher Wiesbaden-Bierstadt, Röderstr. 1, jetzt Wiesbaden-Bierstadt, Wendelstraße 1, ausgestellt durch den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Flüchtlingsdienst — unter dem 12. 5. 1954, ist verlorengegangen. Ich erkläre hiermit die Erstaussfertigung des Ausweises für ungültig.

Wiesbaden, 21. 12. 1954

Der Regierungspräsident

I 4

92

##### Bestellung zum Sachverständigen

Ich habe Herrn Obergeringieur Karl-Herbert Balsler, in Frankfurt a. M., Beethovenstraße 4a, als Sachverständigen des Maschinenbaues bestellt und als solchen vereidigt. Die durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt am 17. 1. 1951 erfolgte Bestellung für das gleiche Gebiet ist erloschen.

Wiesbaden, 22. 12. 54

Der Regierungspräsident

III A 1 Az. 73 c 10/03 Ba

95

##### Personelle Veränderungen im Veterinärdienst

###### 1. Ernennungen:

- Reg.-Vet.-Rat Dr. Feiling (z. Z. HMdI.) auf Lebenszeit
- Tierarzt Dr. Metz, Wiesbaden, zum Reg.-Vet.-Assessor im Beamtenverhältnis auf Widerruf
- der frühere Reg.-Vet.-Rat Dr. Lorenzen, Frankfurt/M., zum Reg.-Vet.-Rat auf Lebenszeit

- d) Reg.-Vet.-Assessor Dr. Eschenbach, Frankfurt/M., zum Reg.-Vet.-Rat auf Lebenszeit
- e) der frühere Stadt-Vet.-Rat Dr. Fleischhauer, Wiesbaden, zum Reg.-Vet.-Rat auf Lebenszeit.

2. Versetzungen:

Reg.-Vet.-Assessor Dr. Magsaam aus meinem Geschäftsbereich in den Geschäftsbereich des Regierungspräsidenten in Darmstadt unter gleichzeitiger Ernennung zum Reg.-Vet.-Rat.

3. Versetzungen in den Ruhestand:

- a) Reg.-Vet.-Rat Dr. Rotter, Frankfurt/M.
- b) Reg.-Vet.-Rat Dr. Göbel, Frankfurt/M.

4. Wiedereinstellungen:

- a) Reg.-Vet.-Rat Dr. Fleischhauer, Wiesbaden, als Leiter der staatlichen tierärztlichen Lebensmittelüberwachung des Stadtkreises Wiesbaden.
- b) Reg.-Vet.-Rat Dr. Lorenzen, Frankfurt/M., als Reg.-Vet.-Rat des Stadtkreises Frankfurt/M.

5. Neueinstellungen:

Reg.-Vet.-Assessor Dr. Metz, Wiesbaden, als kommissarischer Reg.-Vet.-Rat des Rheingaukreises und wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Vet.-Dez. des Regierungspräsidenten.

Wiesbaden, 20. 12. 1954

Der Regierungspräsident — I 8 —

96

Personelle Veränderungen im Schuldienst (Berufs- und Fachschulen):

Lfd. Dienststellung Nr.	Z u n a m e, Vorname	Dienstort, Kreis	Berufung in das Beamtenverhältnis	Mit Urkunde vom
1	Kunath, Hans	Frankfurt am Main	auf Lebenszeit	c) 8. 10. 1954
2	Opfermann, Franz	Frankfurt am Main	auf Lebenszeit	c) 8. 10. 1954
3	Dittmann, Erich	Frankfurt am Main	auf Lebenszeit	c) 8. 10. 1954
4	Grain, Otto	Frankfurt am Main	auf Lebenszeit	c) 11. 10. 1954
5	Michelsen, Anneliese	Frankfurt am Main	auf Lebenszeit	c) 7. 10. 1954
6	Martin, Elisabeth	Frankfurt am Main	auf Lebenszeit	c) 7. 10. 1954
7	Schröder, Wilhelm	Frankfurt am Main	auf Lebenszeit	c) 7. 10. 1954
8	Bur am Orde, Hans	Frankfurt am Main	auf Lebenszeit	c) 29. 9. 1954
9	Hilbert, Alois	Frankfurt am Main	auf Lebenszeit	c) 8. 10. 1954

Lfd. Dienststellung Nr.	Z u n a m e, Vorname	Dienstort, Kreis	Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom:	Mit Urkunde vom
1	Zimmermann, Hedwig	Frankfurt am Main	1. 10. 1954	c) 10. 9. 1954
2	Robert, Margarete	Frankfurt am Main	1. 10. 1954	c) 14. 9. 1954
3	Dr. Dommermuth, Anton	Frankfurt am Main	1. 10. 1954	c) 19. 9. 1954
4	Reusch, Marie	Frankfurt am Main	1. 10. 1954	c) 18. 9. 1954
5	Müller, Gertrud	Frankfurt am Main	1. 11. 1954	c) 11.10. 1954

Wiesbaden, 18. 11. 1954

Der Regierungspräsident  
II 6 a/1 r

Hessischer Verwaltungsschulverband

97

Neue Lehrgänge am Verwaltungsseminar Wiesbaden des Hess. Verwaltungsschulverbandes im April bzw. Mai 1955

I.

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes beabsichtigt, bei ausreichender Beteiligung ab April bzw. Mai 1955 folgende Lehrgänge zu errichten:

A. Verwaltungsseminar Wiesbaden:

- 1. Ausbildungslehrgang II (für Inspektorstellung)  
Unterricht: dienstags von 8.00—12.50 Uhr, freitags von 13.10—18.00 Uhr.
- 2. Ausbildungslehrgang I (für Sekretärstellung)  
Unterricht: montags von 8.00—12.50 Uhr, donnerstags von 13.10—18.00 Uhr.

Der für Anfang November 1954 vorgesehene Ausbildungslehrgang I konnte noch nicht eingerichtet werden, da Meldungen in genügender Anzahl bisher nicht eingegangen

sind. Die bereits vorliegenden Anträge werden für den obigen Lehrgang vermerkt.

- 3. Lehrgang für Dienstanfänger und Verwaltungslehrlinge  
Unterricht: donnerstags von 8.00—15.30 Uhr.

B. Seminarabteilung Gießen:

- 4. Ausbildungslehrgang II (für Inspektorstellung)  
Beginn: August 1955  
Unterricht: montags von 8.15—15.30 Uhr.
- 5. Ausbildungslehrgang I (für Sekretärstellung)  
Unterricht: dienstags von 8.15—15.30 Uhr.  
Der für Anfang November 1954 vorgesehene Ausbildungslehrgang I konnte noch nicht eingerichtet werden, da Meldungen in genügender Anzahl bisher nicht eingegangen sind. Die bereits vorliegenden Anträge werden für den obigen Lehrgang vermerkt.
- 6. Lehrgang für Dienstanfänger und Verwaltungslehrlinge  
Unterricht: freitags 8.15—15.30 Uhr.

7. Sparkassenlehrgang I S (für Sekretärstellung)  
Unterricht: donnerstags von 8.15—15.30 Uhr.

## II.

Für die Zulassung gelten:

1. bei den Verwaltungslehrgängen die §§ 3 und 4
2. bei dem Sparkassenlehrgang § 4 und § 1 der Anlage 1 der Schulordnung des Hess. Verwaltungsschulverbandes Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 24. 4. 1954, S. 406 und 408).

Anträge sind zu richten:

- zu 1. an das Verwaltungsseminar, Wiesbaden, Steubenstraße 11,
- zu 2. an die Abt. Sparkassenlehrgänge, Wiesbaden, Steubenstraße 11.

Wiesbaden, 5. 1. 1955

Hessischer Verwaltungsschulverband  
— Bezirksleitung Wiesbaden —  
Hessischer Verwaltungsschulverband  
— Abt. Sparkassenlehrgänge —

### Verschiedenes

98

#### Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 31. Dezember 1954

Aktiva	(In Tsd. DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	20 000	+ 6 045
Postscheckguthaben	10	— 2
Inlandswechsel	232 710	+ 124 185
Wertpapiere		
a) am offenen Markt gekaufte	—	
b) sonstige	465	—
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	248 393	
b) angekaufte	3 892	+ 40 523
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	11 625	
b) Ausgleichsforderungen	28 294	
c) sonstige Sicherheiten	8 075	+ 24 532
Kassenkredite an		
a) Landesregierung	7 609	
b) sonstige öffentliche Stellen	—	+ 7 609
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	— 8 783
Sonstige Vermögenswerte	27 775	— 2 109
	597 348	+ 192 000

\*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Dez. 1954

Reserve-Soll	DM 45 494
Reserve-Ist	DM 45 510

Passiva		Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	36 201	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes*) (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	453 458	+ 175 474
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	725	+ 20
c) von öffentlichen Verwaltungen	11 790	— 1 885
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	92	— 7 312
e) von sonstigen inländischen Einlegern	16 804	+ 1 121
f) von ausländischen Einlegern	29 198	+ 18 933
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	512 067	+ 186 351
Sonstige Verbindlichkeiten	1 611	+ 1 611
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 92 456 (— 5 897)	17 469	+ 4 038
	597 348	+ 192 000

\*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Dezember 1954

Reserve-Soll	DM 314 047	Summe der Überschreitungen	DM 12 650
Reserve-Ist	DM 326 444	Summe der Unterschreitungen	DM 253
Überschuß-Reserven	DM 12 397	Überschußreserven	DM 12 397

Frankfurt (Main), 6. 1. 1955

Landeszentralbank von Hessen



# Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER  
FÜR DAS LAND HESSEN“

1955

Wiesbaden, den 22. Januar 1955

Nr. 4

## Veröffentlichungen

183

### Bekanntmachung

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 — Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 25 Seite 139 — geben wir folgendes bekannt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt hat am 16. 12. 1954 beschlossen, die Privatgrundstücke Gemarkung Darmstadt, Flur 8, Nr. 177 1/10, 227 5/10, 227 6/10, 228 1/10, 230/2, 230/3, 227 4/10, 230 6/10, 230 71/100, 231 8/10, 232 3/10 sowie 62 städtische Grundstücke und 13 Straßenlandflächen im Gebiet zwischen Nachtweide — Dachsbergweg — Heinrichstraße und Roßdörfer Straße umzulegen.

Das Umlegungsgebiet ist im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und erhält die Bezeichnung: „Umlegung Rundverkehrsplatz am Botanischen Garten — U-D-8“.

Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäfte Beteiligter im Sinne des § 28 wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen.

Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtschuldung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden in den Geschäftsräumen der Umlegungsbehörde Darmstadt, Bessunger Straße 125, Zimmer 301, zwei Wochen lang, und zwar vom 1. bis 14. 2. 1955 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offengelegt.

Darmstadt, 7. 1. 1955

Der Magistrat der Stadt Darmstadt  
— Umlegungsbehörde —

184

### Bekanntmachung

Der Landwirt Heinrich Kütke, wohnhaft in Orpethal, Kreis Waldeck, hat gemäß § 16 der Gewerbeordnung eine

Erlaubnis zum Einbau einer Turbine beantragt. Die Turbine soll auf dem Grundstück Flur 1, Parzelle 385/128, eingetragen im Grundbuch von Orpethal, Band 2, Blatt 43, errichtet werden und der Erzeugung von elektrischem Strom dienen.

Gegen das Bauvorhaben können Einwendungen innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, schriftlich in doppelter Ausfertigung oder hier zu Protokoll, vorgebracht werden. Später eingehende Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich an dem dem Antragsteller verliehenen Was-

serrecht nichts ändert und deshalb diesbezüglich keine Einsprüche vorgebracht werden können.

Die Antragsunterlagen (Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen) liegen hier, Hagenstraße 5, Zimmer Nr. 2/3, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Für die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird für Mittwoch, den 16. Februar 1955, ein Erörterungstermin im Sitzungszimmer des Landratsamtes Korbach, Hagenstraße 5, anberaumt, zu dem der Unternehmer und die widersprechenden Personen hiermit eingeladen werden. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Unternehmer oder die Widersprechenden nicht erscheinen.

Korbach, 15. 1. 1955

Der Landrat  
des Landkreises Waldeck  
— II — 73 d 04 01 —

## A Gerichtsangelegenheiten

### Aufgebotssachen

185

F 4/54: Der Pfarrer Theodor Göbel in Burgsolms hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Sparkassenbuchs der Sparkasse des Kreises Wetzlar, Hauptzweigstelle Braunfels, Nr. 3921 über DM 1450,71, ausgestellt für Hilde Machold, geb. Waniek, in Oberndorf, Kreis Wetzlar, beantragt.

Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 23. Mai 1955, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird.

Braunfels, 12. 1. 1955

Amtsgericht

186

3a F 1/55: Der Landwirt Ludwig Detig in Friesenhausen, Kreis Fulda, Antragsteller, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhanden gekommenen Hypothekenbriefes über die für den Viehhändler Richard Breitung in Dörmbach (Kirchberg) im Grundbuch von Friesenhausen, Band III, Blatt 100 in Abt. III unter Nr. 11 eingetragenen Darlehenshypothek von 1600 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 25. Mai 1955, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Fulda, 7. 1. 1955

Amtsgericht, Abt. 3

187

F 5/54: Der Karl Weidemann, Hameln, Ohnenerstraße 17/18, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümerin des im Grundbuch von Haller, Krs. Gelnhausen, Blatt 26, Abt. I, Nr. 3, auf Ehefrau des Technikers Magnus Weidemann, Emilie, geb. Gegenwart, in Haller

eingetragenen Grundstücks Flur 18, Flurstück 30, Hutung auf 'm Ettges, 10,18 Ar, beantragt. Die eingetragene Eigentümerin oder ihre Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte auf das Grundstück spätestens in dem auf Mittwoch, den 13. 4. 1955, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Gelnhausen, 21. 12. 1954

Amtsgericht

188

II 21/54: Die Ehefrau Pauline Schulz, geb. Seifert, in Mosbach hat beantragt, den verschollenen Hermann Seifert, geb. 10. 8. 1892, zuletzt wohnhaft in Mosbach, für tot zu erklären.

Der Verschollene wird aufgefordert, sich bis zum 30. März 1955, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls er für tot erklärt werden kann.

Alle, die Auskunft über den Verschollenen geben können, werden aufgefordert, bis zu dem oben bestimmten Zeitpunkt dem Gericht Anzeige zu machen.

Gersfeld, 12. 1. 1955

Amtsgericht (Z)

189

2 F 3/54: Der Landwirt und Bäckermeister Friedrich Bernhardt III. in Bischofsheim bei Mainz, Frankfurter Str. 42, hat beantragt, nach § 927 BGB die Eigentümer der im Grundbuch von Ginsheim, Band VII, Blatt 518, auf den Namen der verstorbenen Eheleute Backsteinfabrikant Heinrich Fischer II. und Anna Margarete, geb. Appel, zu je  $\frac{1}{2}$  eingetragenen nachgenannten Grundstücke mit ihren Rechten auszuschließen:

Fl. VII, Nr. 169 1/10, Wiese, die unterste Spittelau und Ödung (Ausschachtung); Fl. VII, Nr. 169 5/10, Wiese, daselbst; Fl. VII, Nr. 193, Klauer, daselbst und Ödung (Ausschachtung); Fl. X, Nr. 82, Klauer im Wiesenfeld.

Der oder die Eigentümer der Grundstücke werden aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 30. März 1955, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Groß-Gerau, 13. 1. 1955

Amtsgericht

190

### Beschluß

F 3/54: Der Landwirt Franz Hermann Grimm in Hirschhorn (Neckar), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Schön in Hirschhorn (Neckar), hat als Schuldner der im Grundbuch von Hirschhorn, Band 24, Blatt 1301 in Abteilung III unter Nr. 3 eingetragenen Darlehenshypothek von 16 000,— RM nebst  $4\frac{1}{2}$  v. H. Zinsen zugunsten der Spar- und Darlehenskasse eGmbH in Hirschhorn (Neckar) ein Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes beantragt.

Der Inhaber oder Besitzer dieses Hypothekenbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 24. August 1955, vormittags 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Hirschhorn anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und

den Hypothekenbrief vorzulegen, widrigenfalls der Brief für kraftlos erklärt wird.  
Hirschhorn (Neckar), 14. 1. 1955

Amtsgericht

191

2 F 14/54: Der Kriegsinvalide Georg Heuser und dessen Ehefrau Katharina Heuser, geb. Weber, beide Langenstein, Haus Nr. 95, Kreis Marburg (L.) — vertreten durch den Rechtsanwalt Beckmann, Kirchhain (Bez. Kassel — haben das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Emsdorf, Band 26, Blatt 697, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, eingetragenen Grundstücks Gemarkung Emsdorf, Kartenblatt 10, Parzelle 85, Acker im Rödternfeld, 9,98 Ar, gemäß § 927 BGB beantragt.

Die Erben des eingetragenen, inzwischen verstorbenen Eigentümers Heinrich Weber, Johannes Sohn, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 12. Mai 1955, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zim. 6, anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, andernfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Kirchhain (Bez. Kassel), 10. 1. 1955

Amtsgericht

192

2 F 11/54: Die Ehefrau Maria Huber, geb. Ebel, Momberg (Krs. Marburg/L.) — vertreten durch Rechtsanwalt Beckmann, Kirchhain (Bez. Kassel — hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümerin der im Grundbuch von Momberg, Blatt 1452, eingetragenen Grundstücke, Kartenblatt 7, Parzelle 234, Momberger Feld, 14,21 Ar, Kartenblatt 7, Parzelle 235, Momberger Feld, 1,17 Ar, eingetragenen Grundstücke gemäß § 927 BGB beantragt.

Der Lokomotivheizer Karl Alfons Stark, Momberg (Krs. Marburg/L.), Haus Nr. 69 $\frac{1}{2}$  — vertreten durch Rechtsanwalt Beckmann, Kirchhain (Bez. Kassel — hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümerin des im Grundbuch von Momberg, Blatt 1452, eingetragenen Grundstücks, Kartenblatt 7, Parzelle 236, Momberger Feld, 11,15 Ar, und des Eigentümers der im Grundbuch von Momberg, Blatt 1448, eingetragenen Grundstücke, Kartenblatt 7, Parzelle 237, Momberger Feld, 5,29 Ar, Kartenblatt 7, Parzelle 238, Momberger Feld, 17,14 Ar, eingetragenen Grundstücke gemäß § 927 BGB beantragt.

Die Erben der eingetragenen Eigentümerin, Blatt 1452, Therese Ebel, geb. Weber, und des eingetragenen Eigentümers, Blatt 1448, Leopold Ebel, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 3. Mai 1955, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, andernfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Kirchhain (Bez. Kassel), 11. 1. 1955

Amtsgericht

193

F 1/54: Die Witwe Berta Gumpel, geb. Fröhlich, in Schrecksbach Krs. Ziegenhain, Furthmühle, vertreten durch Rechtsanwalt V. Wachtel in Alsfeld (Hessen), hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks Althattendorf, Blatt 236, Gemarkung Hattendorf, Flur 1, Flurstück 14, Wiese, das Assenloh, 28,00 Ar, gemäß § 927 BGB begehrt.

Der Müller Johann Jost Fröhlich zur Furthmühle bei Schrecksbach, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. April 1955, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte

anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Neukirchen (Krs. Ziegenhain), 8. 1. 1955

Amtsgericht

## Güterrechtsregistersachen

194

6 GR 253 — 7. 1. 55: Praktischer Arzt Dr. med. Kurt Killowski und Ehefrau Elisabeth, verwitwete Dinter, geb. Kipphen, beide in Eschwege, Schützengraben 10. Durch notariellen Ehevertrag vom 28. Dezember 1954 ist Gütertrennung vereinbart. Eschwege, 7. 1. 1955. Amtsgericht, Abt. II

195

GR 148 A: Durch notariellen Vertrag vom 10. Februar 1954 haben die Eheleute Ingenieur Heinz Hirth und Erika Hildgard Hirth, geb. Greif, in Bad Salzhausen, vereinbart, daß die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes am eingebrachten und alles in der Ehe zu erwerbenden Vermögen der Ehefrau vom Tage der Eheschließung (13. 2. 1954) ab ausgeschlossen ist.

Nidda, 8. 1. 1955

Amtsgericht

## Grundbuchsachen

196

### Ausschlußurteil

3 F 4/54: In der Aufgebotsache der Eheleute Friedrich Rück und Margarethe, geb. Kölsch, Darmstadt-Eberstadt, Kirchstr. 15, Antragsteller — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Golzer, Darmstadt-Eberstadt — hat das Amtsgericht in Darmstadt durch die Amtsgerichtsrätin Dr. Schmieder für Recht erkannt:

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Darmstadt-Eberstadt, Band XXI, Blatt 1535 in Abt. III unter Nr. 4 zugunsten der Treuhandstelle der ländlichen Genossenschaftsorganisation Rhein-Main Neckar G.m.b.H. in Frankfurt a. M. eingetragene Grundschuld von 1500,— Goldmark mit Zinsen wird für kraftlos erklärt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Darmstadt, 10. 1. 1955

Amtsgericht

197

3 F 12/54: Durch Ausschlußurteil vom 11. 12. 1954 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Dörnigheim, Blatt 1578 in Abt. III Nr. 5 für die Ehefrau des Kaufmanns Wilhelm Münch, Helga, geb. Schmidt, in Frankfurt a. M. und das Fräulein Dagmar Schmidt in Dörnigheim a. Main eingetragene Hypothek von 5840 GM für kraftlos erklärt worden.

Hanau, 17. 12. 1954

Amtsgericht

## Handelsregistersachen

198

3 HR 142/54: In unser Handelsregister ist heute folgendes eingetragen: „Edeka“ — Unterstützungskasse Melsungen, eingetragener Verein in Melsungen. Die Satzung ist am 26. 4. 1954 errichtet.

Melsungen, 14. 12. 1954

Amtsgericht

## Musterregistersachen

199

MR 13: In das Musterregister ist eingetragen: Nr. 13 P. J. Badorff K.G., Knopf-

fabrik, Anspach (Ts.), 1 verschlossener Umschlag mit einem aus 4 ineinandergeflochtenen Streifen bestehenden Lederknopf in Kleeblattform mit einer Leder- oder Metallöse, plastisches Erzeugnis, Geschäftsnummer 946, Schutzfrist 3 Jahre, angemeldet am 30. 12. 1954, 11.15 Uhr.

Uisingen (Ts.), 31. 12. 1954

Amtsgericht

## Vereinsregistersachen

200

VR 71: In das hiesige Vereinsregister ist am 23. 12. 1954 unter Nr. 71 folgendes eingetragen worden: „Jagdverein Untertaunus, Bad Schwalbach; die Satzung ist am 26. Mai 1948/9. Juli 1949 errichtet. Der Vorstand besteht aus: Kreisbaumeister a. D. Wilhelm Becker, Bad Schwalbach, Fabrikant Hermann Rücker, Ehrenbach bei Idstein, Obersteuersekretär Paul Weinrich, Bad Schwalbach, Brauereigeschäftsführer Wilhelm Schmidt, Idstein.“

Bad Schwalbach, 23. 12. 1954

Amtsgericht

201

### Neueintragungen mit dem Sitz Frankfurt a. M.

73 VR 2713 — 7. 12. 1954: Frankfurter Billard-Club.

73 VR 2714 — 11. 12. 1954: „Deisfelder Gruppe“. Junge Gemeinschaft für Erwachsenenbildung.

73 VR 2715 — 15. 12. 1954: Verband Deutscher Zeitschriftenverleger.

73 VR 2716 — 18. 12. 1954: Verband der Repro-Großhändler.

73 VR 2717 — 18. 12. 1954: Bund Deutscher Leibeserzieher.

73 VR 2718 — 18. 12. 1954: Corpshaus-Verein Franconia-Jena zu Frankfurt am Main.

73 VR 2719 — 20. 12. 1954: Freie Christengemeinde Frankfurt am Main.

73 VR 2720 — 23. 12. 1954: Unterstützungseinrichtung der Adlerwerke vorm. Heinrich Kleyer Aktiengesellschaft.

73 VR 2721 — 29. 12. 1954: Unterstützungskasse der Hartmann & Braun Aktiengesellschaft.

73 VR 2722 — 30. 12. 1954: Unterstützungskasse der Ferrum Montan G.m.b.H.

73 VR 2723 — 30. 12. 1954: Der Deutsche Oberste Rat der Freimaurer des Alten und Angenommenen Schottischen Ritus Frankfurt a. M.

73 VR 2724 — 30. 12. 1954: Gesellschaft zur Sicherung des Wirtschaftsfriedens.

73 VR 2725 — 30. 12. 1954: Der 1. Frankfurter Badminton-Club.

73 VR 2726 — 30. 12. 1954: Männerchor Neeber-Schuler.

73 VR 2727 — 30. 12. 1954: Hauspflege-Verein.

73 VR 2728 — 31. 12. 1954: Technow-Chemie-Hilfe.

73 VR 2729 — 31. 12. 1954: Messmer-Unterstützungskasse.

73 VR 2730 — 4. 1. 1955: Fachverband der Schwamm- und Chamolisleder-Importeure.

Frankfurt (Main), 13. 1. 1955

Amtsgericht, Abt. 73

202

VR 52 — Neueintragung: Hausfrauenverein Hofgeismar, Berufsorganisation der Hausfrau, Sitz in Hofgeismar.

Hofgeismar, 22. 12. 1954

Amtsgericht

203

### Neueintragung

5 VR 123 — 3. 1. 1955: Chorvereinigung 1864 Fischbach (Taunus), Fischbach (Ts.).

Königstein (Taunus), 13. 1. 1955

Amtsgericht

**204****Neueintragung**

VR 38 — 6. 1. 1955: Volkshochschule Büdingen in Büdingen.  
Büdingen, 13. 1. 1955

**Amtsgericht****205**

VR 1: Katholischer Meister- und Gesellenverein Hünfeld in Kolpinghaus Hünfeld in Hünfeld geändert. Neue Satzung errichtet am 25. 10. 1954.

Hünfeld, 30. 12. 1954

**Amtsgericht****206**

5 VR 11: In unser Vereinsregister ist heute unter Nr. 8 eingetragen worden: Die Satzung ist am 31. 12. 1950 neu errichtet und durch Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 3. 3. 1951 genehmigt worden. Die Auflösungsanordnung des Min. f. Kultus u. Unterricht v. 14. und 27. 5. 1946, die auf Grund der Direktive des Kontrollrats Nr. 23 erging, ist mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 22. 9. 1953 zurückgenommen worden.

Lampertheim, 8. 1. 1955

**Amtsgericht****207**

5. VR 11: In unser Vereinsregister 5 VR 11 betr. Sportvereinigung „Amicitia 09“ Viernheim in Viernheim ist heute unter Nr. 8 eingetragen worden: Die Satzung ist am 31. 12. 1950 neu errichtet und durch Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 3. 3. 1951 genehmigt worden. Die Auflösungsanordnung des Min. f. Kultus u. Unterricht v. 14. und 27. 5. 1946, die auf Grund der Direktive des Kontrollrats Nr. 23 erging, ist mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 22. 9. 1953 zurückgenommen worden.

Lampertheim, 8. 1. 1955

**Amtsgericht****208**

VR 27: Am 24. Dezember 1954 wurde der Angelsportverein 1925, Langenselbold, in das Vereinsregister unter Nr. 27 eingetragen.

Langenselbold, 11. 1. 1955

**Amtsgericht****209**

V Reg. 110: Motorsportklub Kelsterbach im A.D.A.C. in Kelsterbach.

Langen, 21. 12. 1954

**Amtsgericht****210**

V Reg. 111: Turnverein 1880 Dreieichenhain in Dreieichenhain.

Langen, 11. 1. 1955

**Amtsgericht****211**

VR 12: In das hiesige Vereinsregister ist unter Nr. 12 der Verkehrs- und Verschönerungsverein e. V. Neukirchen am Knüll eingetragen.

Neukirchen (Krs. Ziegenhain), 7. 1. 1955

**Amtsgericht****Vergleichs- u. Konkursachen****212**

In der Konkursache W. O. Herber, Bad Hersfeld, soll eine Abschlagsverteilung vorgenommen werden.

Die Forderungen der Klassen I bis V sind in vollem Umfange ausgezahlt worden. Es stehen noch offen die Forderungen der Klasse VI mit DM 76 609,—. Es stehen z. Z. insgesamt zur Verfügung DM 13 333,65.

Die Verteilungsliste kann bei dem Konkursgericht Bad Hersfeld eingesehen werden.

Bad Hersfeld, 10. 1. 1955

**Der Konkursverwalter**  
Dr. jur. W. Barth

**213****Beschluß**

Das Vergleichsverfahren über den Nachlaß Peter Stamm V, Bad Nauheim, wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß der Schuldner den im Termin vom 4. Dezember 1954 angenommenen und im Termin vom 8. Dezember 1954 bestätigten Vergleich erfüllt hat. — 3 VN 4/54 —

Bad Nauheim, 10. 1. 1955

**Amtsgericht****214**

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Knickel in Büdingen, Inhaber der nichteingetragenen Firma Lizard, Lederwaren- und Gürtelfabrik, wird, nachdem der im Vergleichstermin vom 14. Juli 1954 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß bestätigt worden ist, hierdurch aufgehoben. — N 1/53 —

Büdingen, 11. 1. 1955

**Amtsgericht****215**

Konkursverfahren: Über das Vermögen der Stein- und Holzbau GmbH., Frankfurt (M.), Hermannstraße 44, Hoch- und Tiefbau-Baudekoration, Zimmerer- u. Schreinerarbeiten, Sägewerk Dudenhofen, Krs. Offenbach, wird heute am 13. Januar 1955, nachmittags 15.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Kurt Sandmann, Frankfurt (M.), Schau-mainkai 43a, Tel. 6 54 08, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1955 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 18. Februar 1955, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 18. März 1955, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zim. 337, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet, Anzeigefrist bis 28. Februar 1955 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO, bestimmt. — 81 N 16/55 —

Frankfurt (Main), 13. 1. 1955

**Amtsgericht, Abt. 81****216**

Konkursverfahren: Über das Vermögen der Mantel-Sachse G.m.b.H., Frankfurt (M.), Zeil 81, Einkauf und Verkauf von Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, insbes. von Mänteln aller Art, wird heute am 11. Januar 1955, vormittags 8.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Josef Weyrich, Frankfurt (M.), Arndtstr. 15, Tel. 7 70 45, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1955 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung

über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 14. Februar 1955, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 14. März 1955, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet, Anzeigefrist bis 28. Februar 1955 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt. — 81 N 10/55 —

Frankfurt (Main), 11. 1. 1955

**Amtsgericht, Abt. 81****217****Beschluß**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Guido Simon, früher Frankfurt (M.), Reuterweg 53, haben die Erben des Gemeinschuldners beantragt, das Verfahren gem. § 202 Konkursordnung einzustellen. Der Antrag ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Konkursgläubiger können binnen einer Woche seit Bekanntmachung Widerspruch erheben. — 81 N 14/41 —

Frankfurt (Main), 11. 1. 1955

**Amtsgericht, Abt. 81****218**

Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Kauffrau Marianne Horn, geb. Gräfe, Inhaberin der Fa. Radio-Elektro-Vertrieb Frankfurt am Main-Nied, Jägerallee 23, wird heute am 10. Januar 1955, 8.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Alfred Glimm, Hofheim/Ts., Pfarrgasse 25, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 14. Februar 1955, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung bei dem Gericht anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen kann bei dem Gericht eingesehen werden. — 81 VN 52/54

Frankfurt (Main), 10. 1. 1955

**Amtsgericht, Abt. 81****219****Beschluß**

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Johann Luf, Inhaber der Firma Johann Luf, Holzbearbeitungsmaschinenfabrik Frankfurt/Main-Süd, Ziegelhüttenweg 37, wird nach Abhaltung des Schlußtermines aufgehoben. Die Vergütung für den Konkursverwalter ist auf DM 2310,— festgesetzt. Die Vergütung für das Gläubigerausschußmitglied Rub ist auf DM 80,—, für Rechtsanwalt Wissenbach auf DM 140,— festgesetzt. — 81 N 81/49 —

Frankfurt (Main), 7. 1. 1955

**Amtsgericht, Abt. 81****220**

Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Inhaber der Zimmerweg-Garage Frankfurt a. M., Zimmerweg 11, 1. des Mechanikers Willi Heintz — 81 N 11/55 —, 2. des Autoschlossers Heinrich Heintz — 81 N 12/55 —, 3. der Witwe Antonie Heintz — 81 N 13/55 —, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Ab-

wendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 11. Jan. 1955, 12.15 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragsteller eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. W. Schwarzhaupt, Frankfurt a. M.-Eschersheim, Raabestr. 5, Tel. 236 97, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1955 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 18. Februar 1955, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 18. März 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, Termin bestimmt. Anzeigefrist bis 28. Febr. 1955 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt. — 81 N 11, 12, 13/55 —

Frankfurt (Main) 11. 1. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

**221****Beschluß**

In dem Konkursverfahren Groß-Textil GmbH., Großhandel, Ausrüstung, Export-Import, Frankfurt am Main, Elbstraße 17, ist an Stelle des seitherigen Konkursverwalters der Rechtsanwalt Dr. Curt Holstein, Frankfurt am Main, Neue Kräme Nr. 29 II, Tel. 9 33 54, ernannt. Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen Verwalters: 7. Februar 1955, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock. — 81 N 333/54 —

Frankfurt (Main), 12. 1. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

**222****Beschluß**

In dem Konkursverfahren des Kaufmanns Wilhelm Waldorf, Frankfurt am Main, Eyseneckstr. 3, und des Bauingenieurs Hermann Wolfertz, Mörfelden, Forsthausstraße, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen anberaumt auf den 28. Januar 1955, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Zimmer 337, III. Stock. — 81 N 112/54 —

Frankfurt (Main), 5. 1. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

**223****Beschluß**

Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 17. 11. 1953 verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (M.)-Schwanheim, An der Herrenwiese 54, wohnhaft gewesenen Hausfrau Hildegard Nauheimer, geb. Henning, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt. Für den Konkursverwalter ist die Vergütung auf DM 80,— festgesetzt. — 81 N 104/54 —

Frankfurt (Main), 12. 1. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

**224****Beschluß**

Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 17. 11. 1953 verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (M.)-Schwanheim, An der Herrenwiese 54, wohnhaft gewesenen Schlossers Anton Nauheimer, wird nach

Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. — 81 N 95/54 —

Frankfurt (Main), 12. 1. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

**225****Beschluß**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gustav Behlert, Frankfurt (M.), Bürgerstr. 9-11, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen anberaumt auf den 11. Febr. 1955, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337. — 81 N 86/49 —

Frankfurt (Main), 12. 1. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

**226**

Bekanntmachung — 17 N 17/51: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Witwe Minna Brede, geb. Brill, Kassel, Dörnbergstraße 12, soll die Schlußverteilung vorgenommen werden. Hierfür stehen DM 3635,45 zur Verfügung. Mit diesem Betrage können die bevorrechtigten Gläubiger der Klasse I (zusammen DM 11 496,32) mit 32% befriedigt werden. Für die Gläubiger der Klassen II—VI stehen keine Beträge zur Auszahlung zur Verfügung.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abt. 17, aus und kann dort eingesehen werden.

Kassel, 10. 1. 1955

Der Konkursverwalter  
gez. Dr. Schott**227**

Bekanntmachung — 17 N 18/51: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des Ingenieurs Hans Brede, Kassel, soll die Schlußverteilung vorgenommen werden. Hierfür stehen DM 1377,44 zur Verfügung. Mit diesem Betrage können die bevorrechtigten Gläubiger der Klasse I voll befriedigt werden. Für die Gläubiger der Klasse VI stehen keine Beträge zur Auszahlung zur Verfügung.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abt. 17, aus und kann dort eingesehen werden.

Kassel, 10. 1. 1954

Der Konkursverwalter  
gez. Dr. Schott**228**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ernst Stranz in Kassel, Rudolphstr. 5 —17 N 14/51 — soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür stehen 666,22 DM zur Verfügung. Hieraus sind zu berücksichtigenden 16 659,09 DM nicht bevorrechtigten Forderungen mit 4%. Die bevorrechtigten Forderungen mit 1309,34 DM sind bereits ausgezahlt. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. 17, ausgelegt.

Kassel, 4. 1. 1955

Der Konkursverwalter  
Kellner, Rechtsanwalt und Notar**229****Beschluß**

Vergleichsverfahren: Der Tiefbauunternehmer Heinrich Geißler in Kirchhain Bez. Kassel, Am Bahnhof Nr. 1,

hat durch einen am 12. Januar 1955 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

I. Gemäß § 11 VO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt und Notar Beckmann in Kirchhain zum vorläufigen Verwalter bestellt.

II. Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Es wird gegen den Schuldner heute um 10 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Dem Schuldner wird verboten, über seine Grundstücke zu verfügen. Über die anderen Vermögensgegenstände darf der Schuldner nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf er nur mit dessen Zustimmung eingehen. Er hat für alle Rechtsgeschäfte des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs die Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters einzuholen und diesem die Kassenführung zu übertragen.

Allen Personen, welche eine zur Vergleichsmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Vergleichsmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nicht an den Schuldner, sondern an den vorläufigen Vergleichsverwalter zu leisten.

— 5 VN 1/55 —

Kirchhain (Bez. Kassel), 13. 1. 1955

Amtsgericht

**230****Beschluß**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Konrad Feldhammer in Lauterbach (Hessen), wird nach Einstellung des Verfahrens zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Verhandlung über dessen Vergütung Schlußtermin anberaumt auf: Freitag, den 25. Februar 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Lauterbach (Hessen), Zim. 22. — N 1/52 —

Lauterbach, 12. 1. 1955

Amtsgericht

**231**

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns A. F. Wilhelm Giselbrecht, Inh. der Firma A. F. Wilhelm Giselbrecht, Lojra, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

— 7 N 13/49 —

Marburg (Lahn), 7. 1. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

**232**

Über das Vermögen der Frau Christel Scharf, Marburg (Lahn), Liebigstr. 28, frühere Inhaberin des Café Corso in Marburg (Lahn), wird heute am 11. Januar 1955, 10 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Th. Peters, Marburg (Lahn), Weidenhäuser Straße 6, Telefon 3581, ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 5. Februar 1955 nur bei Gericht (doppelt) anzumelden. Zinsen sind bis zur Konkurseröffnung dem Betrage nach anzugeben. Gläubigerversammlung und Prüfungstermin sind auf den 8. Februar 1955, 15 Uhr, hier, Zimmer 8, bestimmt. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Februar 1955 ist angeordnet. — 7 VN 7/54 —

Marburg (Lahn), 11. 1. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

**233**

Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Philipp Heinrich Müller, Architekt und Bauunter-

nehmer in Neu-Isenburg, Bahnhofstr. 189, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. — 7 N 66/51 —

Offenbach (Main), 3. 1. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

234

Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen bzw. den Nachlaß des am 2. Juli 1954 verstorbenen Herrn Willy Rixen, Schuhfabrikation, Offenbach a. M., Bahnhofstr. 16, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. — 7 N 63/52 —

Offenbach (Main), 28. 12. 1954

Amtsgericht, Abt. 7

235

Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Karl Köhler, Hausschuhfabrik in Offenbach a. M., Bieberer Straße Nr. 44, persönlich haftende Gesellschafter: a) Karl Hch. Köhler, Fabrikant, b) Peter Josef Köhler, Kaufmann, beide in Offenbach a. M., Bieberer Str. 44.

Nachdem der Vergleichsverwalter die Erfüllung des Vergleichs angezeigt hat, wird das Vergleichsverfahren gemäß §§ 96, 98 Vgl. O. aufgehoben. Die angeordneten Verfügungsbeschränkungen treten damit außer Kraft. — 7 VN 4/53 —

Offenbach (Main), 10. 1. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

236

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 4. Juni 1950 verstorbenen Maria Sophia Ketter aus Offenbach a. M. wird zur Anhörung der Gläubiger über den Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) Termin bestimmt auf Freitag, den 4. Februar 1955, 10.30 Uhr, Zimmer Nr. 37, im ersten Stock des hiesigen Gerichtsgebäudes, Kaiserstraße Nr. 16. Für den Fall der Einstellung des Verfahrens gilt dieser Termin als Schlußtermin. Die Schlußrechnung liegt auf der Geschäftsstelle — Zimmer 33 — offen. — 7 N 73/53 —

Offenbach (Main), 10. 1. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

237

Das Konkursverfahren über das Vermögen der früheren OHG in Firma „Emylis“ Leibbinden- und Miederfabrik Gündner-Lang in Reinheim (Odw.) ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. — VN 2/50 —

Reinheim, 8. 1. 1955

Amtsgericht

238

#### Anschlußkonkursverfahren

Der Antrag der Firma EFU — Europäische Film-Union GmbH, — früher in Schloß Hausen b. Salmünster, jetzt Frankfurt/Main, Niddastr. 29, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 13. Januar 1955, 10.20 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Rechtsanwalt Atzbach, Frankfurt am Main, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 1. 2. 1955 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der

Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 10. Februar 1955, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 24. Februar 1955, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Salmünster, Amtshof Nr. 6, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 6, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. Februar 1955 Anzeige zu machen. — N 1/55 —

Salmünster, 13. 1. 1955

Amtsgericht

239

#### Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Auguste Klauer, geb. Weldert, in Wiesbaden-Dotzheim, Talheim 7, — Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Mayer in Wiesbaden, Rheinstraße 62 — wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf den 5. Februar 1955, 9 Uhr, Zimmer 247. — 62 N 33/54 —

Wiesbaden, 6. 1. 1955

Amtsgericht

240

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der „Widafa“ G.m.b.H., Wiesbaden-Biebrich, soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu stehen ca. DM 350,— zur Verfügung. Zu berücksichtigen sind DM 13 995,67 bevorrechtigte Forderungen der Klasse II. Alle anderen Gläubiger gehen leer aus. Das Schlußverzeichnis liegt beim Amtsgericht Wiesbaden — Abteilung 62 — offen.

Wiesbaden, 13. 1. 1955

Der Konkursverwalter  
Franz Spring

241

#### Beschluß

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Import-Export-Handelsgesellschaft mbH., Wiesbaden, Nerotal 49, — Konkursverwalter: Rechtsanwalt Paul Büning, Wiesbaden-Biebrich, Siegfriedstraße 6 — wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf DM 910,—, die ihm zu erstattenden Auslagen auf DM 75,08 festgesetzt. — 62 N 34/54 —

Wiesbaden, 13. 1. 1955

Amtsgericht

242

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Ernst Riemenschneider, Zigarrengeschäft in Wiesbaden, Kirchgasse 16, ist nach Aufhebung des Schlußtermins aufgehoben. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 2200,— DM, seine Auslagen sind auf 228,65 DM festgesetzt. Die Vergütung der Ausschlußmitglieder ist auf 450,— DM festgesetzt. — 62 N 40/51 —

Wiesbaden, 10. 12. 1954

Amtsgericht

#### Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.

Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

243

#### Beschluß

In dem Zwangsversteigerungsverfahren Jakob Diehl, Wetter, ist der Termin vom 10. 2. 1955 aufgehoben. — 7 K 13/54 —

Marburg (Lahn), 13. 1. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

244

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Oberursel/Ts., Band 100, Blatt Nr. 2673, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 24. März 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Dorotheenstraße Nr. 20, Zimmer Nr. 30, versteigert werden.

Oberursel, lfd. Nr. 6, Flur 44, Flurstück 2940/2, Hofraum am Hans-Rother-Weg, 33,73 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 44, Flurst. 2940/1, daselbst, 1,75 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. 4. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Ingenieur Georg Weber und Frau Frieda, geb. Müller, eingetragen. Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist auf 75 000,— DM (Fünfundsiebzigtausend Deutsche Mark) festgesetzt. — 6 K 8/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 23. 12. 1954

Amtsgericht

245

Zwangsversteigerung: Das im Grundbuche von Schwalheim, Band 20; Blatt 996, eingetragene Grundstück Flur 1, Nr. 584/3; Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 55, 9,60 Ar; das z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Gartenmeisters Karl Reinhart in Schwalheim, eingetragen war, soll am Mittwoch, dem 13. April 1955, vormittags 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle Bad Nauheim, Parkstraße 17, Zimmer 14, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Februar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Beglaubigter Grundbuchauszug und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in der Geschäftsstelle des unterzeichneten Gerichtes eingesehen werden.

Die etwaigen Bieter werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie auf Verlangen eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Verkehrswert des Grundstücks DM 31 000. Die Festsetzung ist rechtskräftig. — 3 K 1/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Nauheim, 5. 1. 1955

Amtsgericht

**246**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kirch-Göns, Band XV, Blatt Nr. 840, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 30. März 1955, nachmittags 15 Uhr, in der Bürgermeisterei Kirch-Göns versteigert werden.

Kirch-Göns, lfd. Nr. 4, Flur 13, Flurstück 87/1, Grünland in den Strichen, 21,66 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 102/2, Ackerland unter dem Kalk, 17,95 Ar.

Für die Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung des Kreislandwirtschafts-amts Friedberg erforderlich, soweit Gebote auf beide Grundstücke abgegeben werden. Der Wert der Grundstücke nach § 74a ZVG Abs. 5 ist durch Beschluß des Amtsgerichts Butzbach vom 20. 12. 1954 wie folgt festgesetzt worden: für Fl. XIII Nr. 87/1, Grünland in den Strichen, auf 1299,60 DM, für Fl. III Nr. 102/2, Acker unter dem Kalk, auf 1256,50 DM.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. 11. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die unten Angegebenen eingetragen. a) Kaufmann Otto Wilhelm Zöller in Frankfurt (M.), b) Wilhelm Gärtner, Dritter, in Kirch-Göns, c) Otto Gärtner in Oberkleen, in ungeteilter Erbgemeinschaft. — K 10/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Butzbach, 11. 1. 1955 **Amtsgericht**

**247**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 57, Blatt Nr. 2673, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Samstag, dem 19. März 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichts-stelle, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 519, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Flur 41, Nr. 1976/1000, Hof-reite Nr. 30, Moldenhauerweg, 1,15 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 41, Nr. 1974/1000, Grabgar-ten, daselbst, 2,98 Ar. Betrag der Schät-zung: 8300,— DM.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. 10. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Straßen-reiniger Johann Wörlein in Darmstadt und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Vetter, zu je  $\frac{1}{2}$  eingetragen. — 3 K 70/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 5. 1. 1955 **Amtsgericht, Abt. 6**

**248**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Darmstadt-Eberstadt, Band 35, Blatt 2353, eingetra-gene, nachstehend beschriebene Grund-stücksanteil am Samstag, dem 19. März 1955, vormittags 8.30 Uhr, an der Gerichts-stelle, Mathildenplatz Nr. 12, Zim. Nr. 519, versteigert werden.

$\frac{1}{2}$  Anteil des Rudolf Hans Dehn an: lfd. Nr. 2, Flur 17, Nr. 478, Hofreite Robert-Koch-Straße 51, mit Grabgarten, 5,35 Ar. Betrag der Schätzung:  $\frac{1}{2}$  von 29 389,50 DM.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. 6. 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Rudolf Hans Dehn in Darmstadt-Eberstadt zu  $\frac{1}{2}$  eingetragen. — 3 K 30/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 12. 1. 1955 **Amtsgericht, Abt. 6**

**249**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Altheim, Band 8, Blatt Nr. 638, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 14. April 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle hier, Zimmer Nr. 10, versteigert werden.

Altheim, lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 358, Hof- u. Gebäudefläche, hinter der Kirche, 15,72 Ar — Schätzwert: 40 000,— DM —

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. 12. 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Viehkaufmann Wilhelm Breuckmann in Recklinghausen eingetragen. — K 12/52 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 13. 1. 1955 **Amtsgericht**

**250**

Zwangsvollstreckung: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Niederdünzabach, Band 11, Blatt 454, eingetragenen, nachstehend be-schriebenen Grundstücke am 17. März 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 4, versteigert werden: Gemarkung Niederdünzabach, lfd. Nr. 19, Flur 9, Flurstück 28/3, Acker-land vorm Fuchsloch, 28,14 Ar; lfd. Nr. 22, Flur 1, Flurstück 99/1, Garten- (Acker-) land auf den Baumgärten, 13,18 Ar; lfd. Nr. 23, Flur 1, Flurstück 99/2, Gartenland daselbst, 13,18 Ar; lfd. Nr. 24, Flur 1, Flur-stück 99/3, Gartenland daselbst, 13,18 Ar; lfd. Nr. 25, Gemarkung Oberdünzabach, Flur 5, Flurstück 44, Ackerland auf'm Sumpf, 19,37 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. 7. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. die Ehefrau Anna Elisabeth Herwig, geb. Mäurer in Niederdünzabach, 2. der Maler Gustav Adolf Mäurer in Niederdünzabach, 3. der Kaufmann Willi Mäurer in Eschwege-West, Domänenweg 10, in ungeteilter Erbgemeinschaft eingetragen. Der Wert der Grundstücke ist auf insgesamt 2450,— DM festgesetzt worden. Zur Abgabe von Geboten ist am Termin die Genehmigung des Landwirtschaftsamtes Eschwege vor-zulegen. — 6 K 24/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 20. 12. 1954 **Amtsgericht, Abt. II**

**251**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen zwecks Aufhebung der Gemeinschaft die in Donsbach begebenen, im Grundbuch von Donsbach, Band 11, Blatt 424, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Fabrikarbeiters Gustav Gail und seiner Ehefrau Karoline, geb. Weiß, in Donsbach, als Miteigentümer kraft ehelicher Gütergemeinschaft einge-tragenen Grundstücke: lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 25/117, a) Wohnhaus mit Hof-raum, b) Scheune mit Stall, Bachwasen-straße 3, 1,42 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 3, Flur-stück 26/117, Garten im Ortsbering, 0,37 Ar, am 22. März 1955, 9 Uhr vormittags, durch das unterzeichnete Gericht im Ge-richtshause, Untertor 8, Zimmer Nr. 31, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. 6. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Der Grundstückswert (Verkehrswert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG durch rechtskräftigen Beschluß des Ge-richtes v. 11. 8. 1954 auf 1560,— DM fest-gesetzt worden. — 6 K 12/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 18. 12. 1954 **Amtsgericht**

**252**

Zwangsvollstreckung (Wieder-versteigerung): Im Wege der Zwangsvoll-streckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 18, Band 1, Blatt 21, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 23. März 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt a. M., Ge-richtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Zim. 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 268, Flurstück 22; bebauter Hofraum, Altkönig-straße 15, Ecke Liebigstraße, 3,27 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Dezember 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Bauunter-nehmer Carl Rumpf, Frankfurt a. M., und der Bauunternehmer Heinrich Platz in Frankfurt a. M. je zur ideellen Hälfte einge-tragen. Das Grundstück jedoch dem Ingenieur Johann Krönert, Frankfurt a. M., Wildungerstr. 17, zugeschlagen. Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 120 000,— DM festgesetzt. — 84 K 139/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 27. 12. 1954 **Amtsgericht, Abt. 84**

**253**

Zwangsvollstreckung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 9, Band 17, Blatt 727, eingetragene, nach-stehend beschriebene Grundstück am 30. März 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Ge-richtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, ver-steigert werden; lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 69, Flurstück 23, Hof- und Gebäudefläche, Gutleutstr. 9, 4,94 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. 9. 1954 in Ansehung der auf Herrn Brückner eingetragenen ideellen Hälfte und am 30. September 1954 hinsichtlich des ganzen Grundstücks in das Grundbuch eingetra-gen. Als Eigentümer waren damals der Großhändler Ludwig Johann Brückner und dessen Ehefrau Lydia Brückner, geb. Schäfer, in Frankfurt a. M. — je zur ide-ellen Hälfte — eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf DM 55 000,— festgesetzt. — 84 K 77/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 10. 1. 1955 **Amtsgericht, Abt. 84**

**254**

Zwangsvollstreckung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen auf Antrag des Miteigentümers und Mitberben, Privatlehrers Karl Heinrich Bierbrauer in Hannover, Königstr. 10, die im Grundbuch von Soden (Ts.), Band 59, Blatt 1483, eingetragenen, nachstehend be-schriebenen Grundstücke am 22. März 1955, 14 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt a. M.-Höchst, Zuckschwerdtstr. 58, Zim. 23, versteigert werden. Lfd. Nr. 1 und 2, Ge-markung Soden, Flur 11, Flurstück 609/156, Hof- und Gebäudefläche, Richard-Wagner-Str. 11, 2,59 Ar und Flur 11, Flurstück 565/156, Straße daselbst, 0,48 Ar. Der Ver-steigerungsvermerk ist am 19. August 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigen-tümer waren damals a) Privatlehrer Karl

Heinrich Bierbrauer in Hannover; b) Ehefrau des Kaufmanns Fritz Farrelmann, Maria Katharina Josepha Farrelmann, geb. Bierbrauer, in Bremen; c) Ingenieur Ludwig Joseph Bierbrauer in Bad. Soden (Ts.); d) Kalkulator Friedrich Adolf Bierbrauer in San Franzisko; g) Röntgenassistentin Hedwig Wilhelmine Bierbrauer, in San Franzisko in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen. Der Wert der Grundstücke wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 22 496,— DM für Flur 11 Nr. 609/156, und 168,— DM für Flur 11, Nr. 565/156 festgesetzt. — 84 K 79/54 —

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“** wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 28. 12. 1954

Amtsgericht, Abt. 34

**258**

**Zwangsvollstreckung:** Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Langen, Band 54, Blatt 4162, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 1. April 1955, nachmittags 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Langen (Hessen), Darmstädter Str. 27, Zimmer Nr. 16, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Langen, Flur 25, Parzelle 213 25/100, Hofreite am Kratzgraben, 3,84 Ar, Grundstückswert: 15 000,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. 7. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Kaufmann Philipp Erdmann in Langen und dessen Ehefrau Anna Elisabeth, geb. Werner, zu je  $\frac{1}{2}$  eingetragen. — 5 K 20/54 —

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“** wird hingewiesen.

Langen, 5. 1. 1955

Amtsgericht

**259**

Im Wege der **Zwangsvollstreckung** sollen die im Grundbuch von Kelsterbach am Main eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 20. April 1955, mittags 14 Uhr, im Rathaus von Kelsterbach a. M., Sitzungssaal, versteigert werden.

Kelsterbach, Band 11, Blatt 1011, lfd. Nr. 1, Flur 14, Parz. 350 1/10, Acker, die spitze Gewinn, 8,56 Ar; Band 12, Blatt 1050 ideale Hälfte des Christian Mohr: lfd. Nr. 1, Flur 1, Parz. 108 9/10, Hof- u. Gebäudefläche, Feldstr. 20, 3,63 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 14, Parz. 349 1/10, Acker, die spitze Gewinn, 8,56 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. 12. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bauunternehmer Christian Mohr bezgl. Bl. 1011 allein und bezgl. Bl. 1050 in Miteigentum zu  $\frac{1}{2}$  mit seiner Ehefrau Philippine, geb. Laun, eingetragen. — 5 K 30/54 —

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“** wird hingewiesen.

Langen (Hessen), 3. 1. 1955

Amtsgericht

**260**

Im Wege der **Zwangsvollstreckung** soll das im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 18, Blatt Nr. 1399, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 6. April 1955, nachmittags 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Langen (Hessen), Darmstädter Str. 27, Zimmer Nr. 16, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2, Dreieichenhain, Flur 5, Nr. 97 / 1, Hof- und Gebäudefläche, Kreuzwiesenstraße 11, 10,19 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. 12. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Wilhelm Grohmann und Marie, geb. Steinberger, in Dreieichenhain eingetragen. — 5 K 31/54 —

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“** wird hingewiesen.

Langen (Hessen), 4. 1. 1955

Amtsgericht

**261**

Im Wege der **Zwangsvollstreckung** soll das im Grundbuch von Viernheim, Band 82, Blatt Nr. 3941, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 2. März 1955, vormittags 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 14, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Viernheim, Flur XVIII, Flurstück 5/2, Hof- und Gebäudefläche, am neuen Weinberg, 5,41 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. 3. 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Rudolf Müller und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Klee, in Viernheim, zu je  $\frac{1}{2}$  eingetragen. — 7 K 1/51 —

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“** wird hingewiesen.

Lampertheim, 12. 1. 1955

Amtsgericht

**262**

**Zwangsvollstreckung:** Im Wege der **Zwangsvollstreckung** soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 63, Blatt 1619, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (15. Sept. 1954), auf den Namen des Maurers Wilhelm Beck in Offenbach a. M. eingetragene Grundstück, Flur 23, Nr. 151, Hofreite Haus Nr. 8, Hebestraße, 2,66 Ar, am Freitag, dem 22. April 1955, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer Nr. 37, 1. Stockwerk, versteigert werden. — Der Grundstücks-(Verkehrs-)Wert wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 44 000,— DM festgesetzt. Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von  $\frac{1}{10}$  ihres abgegebenen Bargeschosses sofort im Termine zu leisten. — 7 K 51/54 —

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“** wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 7. 1. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

**263**

**Zwangsvollstreckung:** Im Wege der **Zwangsvollstreckung** soll das im Grundbuch von Ronshausen, Band 34, Blatt 1207, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 14. April 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle in Rotenburg, Zimmer Nr. 7a versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Ronshausen, Flur 15, Flurstück 18/4, Wiese über dem Dorf, 5,56 Ar, zur ideellen Hälfte des Schuldners Konrad Dippel. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. August 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schuhmachermeister Konrad Dippel und dessen Ehefrau Martha, geb. Hemmenstedt, eingetragen. — K 11/51 —

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“** wird hingewiesen.

Rotenburg (a. d. F.), 11. 1. 1955

Amtsgericht

**264**

**Zwangsvollstreckung:** Im Wege der **Zwangsvollstreckung** soll das im Grundbuch von Babenhausen, Band XVII, Blatt 1233, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 20. April 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Seligenstadt, Klosterhof, Zimmer 4, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Babenhausen, Fl. 2, Flst. 81 7/10, Hof- und Gebäudefläche am Harreshäuserweg, 6,39 Ar. Schätzwert: 30 000,— DM.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. 12. 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Margarethe Schroth, geb. Bangert, Ehefrau des Heinrich Schroth in Babenhausen, eingetragen. — K 20/53 —

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“** wird hingewiesen.

Seligenstadt, 14. 1. 1955

Amtsgericht

**255**

Im Wege der **Zwangsvollstreckung** soll das im Grundbuch von Wohnbach, Band 13, Blatt Nr. 798, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Montag, dem 4. April 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Kaiserstr. 96, Zimmer Nr. 10, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3, Wohnbach, Flur 1, Flurstück 448/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, 9,94 Ar. Grundstückswert (§ 74 ZVG) DM 25 000,—

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. 9. und am 31. 5. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. Kaufmann Josef Standfest, Wohnbach, 2. Josefine Standfest, geb. Walther, daselbst, zu je  $\frac{1}{2}$  eingetragen. — K 36. 46/53

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“** wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 19. 12. 1954

Amtsgericht

**256**

Im Wege der **Zwangsvollstreckung** soll das im Grundbuch von Friedberg (Hessen), Band 25, Blatt Nr. 1791, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Montag, dem 21. März 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Kaiserstr. 96, Zimmer Nr. 10, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Friedberg, Flur 15, Flurstück 1/2, Hofreite, Steinhäuser Straße 3, 7,64 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. 9. 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bankvorstand Hermann Mogk in Echzell (Wetterau), Hauptstraße, eingetragen. — K 33/53 —

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“** wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 28. 12. 1954

Amtsgericht

**257**

**Zwangsvollstreckung:** Im Wege der **Zwangsvollstreckung** soll das in Büttelborn belegene, im Grundbuche von Büttelborn, Band III, Blatt 174, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (9. November 1954) auf den Namen: Johanna Netz, geb. Bitsch, Büttelborn, eingetragene Grundstück: Fl. III, Nr. 406, Hof- und Gebäudefläche, Moselstr. 2, 7,92 Ar (Schätzwert: 23 000,— DM) am Freitag, dem 11. März 1955, 10 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Büttelborn versteigert werden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag  $\frac{1}{10}$  des Bargeschosses als Sicherheit zu leisten ist. — 6 K 39/54 —

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“** wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 12. 1. 1955

Amtsgericht

**265**

**Zwangsvorsteigerung:** Am Sonnabend, dem 12. März 1955, vormittags 9 Uhr, soll an hiesiger Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, die ideelle Hälfte des Kraftfahrers Wilhelm Weber in Krumbach Nr. 15 an dem im Grundbuch von Krumbach, Band 15, Blatt 571 (eingetragene Eigentümer, am 8. September 1954, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Kraftfahrer Wilhelm Weber, Krumbach, Hs. Nr. 15, b) 1. Kraftfahrer Wilhelm Weber, 2. dessen Sohn, Autoschlosser Erich Weber, beide in Krumbach — in ungeteilter Erbgemeinschaft — zu a) und b) je zur ideellen Hälfte) eingetragenen Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 79, Hof- und Gebäudefläche, in dem Steinfurtsbach, 12,06 Ar, versteigert werden. Festgesetzter Wert des gesamten Grundstücks gemäß § 74 a ZVG: 30 000,— DM. — 6 K 38/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 30. 12. 1954

Amtsgericht

**266**

**Zwangsvorsteigerung:** Am Sonnabend, dem 12. März 1955, vormittags 9 Uhr, sollen an hiesiger Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 32, die im Grundbuch von Wetzlar, Band 45, Blatt 1875 (eingetragener Eigentümer am 15. 7. 1954, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Geschäftsführer Karl Krauß, Gräveneck b. Weilburg), eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 2 und 3, Flur 17, Nr. 640/26, Hofraum, an der Ringstraße 2, 6,62 Ar; Flur 17, Nr. 680/26, Weg, Ringstraße, 0,43 Ar, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Festgesetzter Wert der gesamten Grundstücke gemäß § 74a ZVG: 36 000,— DM. — 6 K 18/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 27. 12. 1954

Amtsgericht

**267**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Kostheim, Band 55, Blatt 2581 und Band 17, Blatt 815, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, und zwar bezgl. des in Blatt 815 vermerkten Grundstücks nur bezüglich des der Schuldnerin Frau Irmtraud van der Sluys-Veer gehörenden  $\frac{1}{4}$ -Anteils am 7. 3. 1955, 9.45 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 250, versteigert werden.

Blatt 2581: lfd. Nr. 1, Kostheim, Kartenblatt 1, Parzelle 266, Hofreite im Ort, 2,29 Ar; Blatt 815: Gemeinschaftliche Einfahrt im Ort, Karte 1, Parzelle 265, 37 $\frac{5}{10}$  qm gr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. 2. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals zu Blatt 2581: die Witwe Anna Maria Magdalena Böttcher, geb. Schröder, in Wiesbaden; zu Blatt 815: a) Maurer Valentin Marschall der Vierte, b) dessen Ehefrau Susanna

Marschall, geb. Schmitt, zu  $\frac{1}{4}$  als Gesamtgut der Fährnisgemeinschaft, c) Tüncher Karl Heinrich Steyer, zu  $\frac{1}{8}$ , d) dessen Ehefrau Johanna Maria Steyer, geb. Bückler, zu  $\frac{1}{8}$ , e) Tagelöhner Georg Schäfer, zu  $\frac{1}{4}$ , f) Witwe Anna Maria Magdalena Böttcher, geb. Schröder, zu  $\frac{1}{4}$  eingetragen. — 61 K 3/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 7. 1. 1955

Amtsgericht

**268**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Biebrich, Band 161, Blatt 3352, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 7. März 1955, 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden, und zwar nur die in Abt. I unter lfd. Nr. 2b eingetragene Grundstückshälfte.

lfd. Nr. 1, Biebrich, Kartenblatt 9, Parzelle 386/45, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Palmstr. 13, 8,00 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Dezember 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals II. a) Paul Wagner zu Wiesbaden-Biebrich, zu  $\frac{1}{2}$ , b) 1. der zu a) Genannte; 2. Anna Maria Elisabeth Anneliese Wagner, geb. 14. 12. 1943, das zu  $\frac{1}{2}$ , — in ungeteilter Erbgemeinschaft — eingetragen. — 61 K 63/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 11. 1. 1955

Amtsgericht

**B Anzeigen anderer Behörden****269****Verlust von Sparkassenbüchern**

Die nachverzeichneten Sparkassenbücher der Nassauischen Sparkasse sind abhandengekommen; ausgestellt für:

- AIII 142494 Fritz, Elsbeth, geb. Raedel, Wiesbaden, Michelsberg 3,  
AIII 148157 Alber, Ruth, Wiesbaden, Jahnstraße 9,  
AIII 329558 Baum, Else, Wiesbaden, Nerothal 14,  
E 6371 Ueffinger, Marie, Wiesbaden, Klopstockstraße 1,  
E 33300 Wieger, Lina, Wiesbaden, Dotzheimer Straße 32,  
AII 947503 Schuldheis, Gregor, Wiesbaden-Rambach, Kehrstraße 21,  
E 106563 Ditzel, Heinrich, Wiesbaden-Biebrich, Lutherstraße 11,  
E 108778 Gröner, Lorenz, Wiesbaden-Biebrich, v.-d.-Tann-Straße 21,  
AIII 652046 Reichert, Richard, Frankfurt am Main, Schweizer Straße 21,  
AIII 439534 Seipp, Elisabeth, Frankfurt am Main, Freudenberger Str. 37,  
AIII 670350 Martin, Georg, Haiger, Hauptstraße  
AIII 97023 Goldschmidt, Clara, Oberursel (Ts.), Oberhöchstädter Str. 11,  
AIII 495427 Bionek, Peter, Abmannshausen, St.-Thomas-Morus-Haus.

Die Besitzer der Bücher und alle Personen, die Ansprüche daraus zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis zum 22. Februar 1955 geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist die Rückzahlung der Guthaben erfolgt.

Wiesbaden, 22. 1. 1955

Direktion der Nassauischen Sparkasse

Beim Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband in Frankfurt a. M.  
— Träger der gesetzlichen Unfallversicherung —

ist die Stelle des

**Geschäftsführers**

alsbald zu besetzen.

Der Geschäftsführer des Hess. Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes ist zugleich Geschäftsführer der Hess. Ausführungsbehörde für Unfallversicherung (Land Hessen).

Die Bewerber müssen

entweder

die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen

oder

die Befähigung zur Bekleidung des Amtes auf Grund von Lebens- und Berufserfahrungen innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben. Sie müssen mindestens 5 Jahre in der Sozialversicherung tätig gewesen sein.

Der Nachweis einer erfolgreichen Tätigkeit in der Kommunalverwaltung ist erwünscht.

**Einstellung zunächst auf Probe.** Während der Probezeit Vergütung nach Gruppe III TOA. Bei Bewährung feste Anstellung nach Besoldungsgruppe A 2 b. **Bewerbungen** mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, polizeil. Führungszeugnis sowie Angabe von Referenzen bis 28. Februar 1955 erbeten

an den Vorsitzenden des Vorstandes, Herrn Bürgermeister Dr. Walter Köbel, Frankfurt a. M., Paul-Ehrlich-Straße 57. Persönliche Vorstellung nur auf Einladung.

Hessischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2,25 (einschließlich Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag des „Staats-Anzeiger“, Verlag Kultur und Wissen GmbH., Frankfurt/Main, Münchener Str. 54, zum Preise von DM —,45 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Verlag Kultur und Wissen GmbH.“ Nr. 117 337 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil die 3gespaltene mm-Zeile DM —,60. Veröffentlichungen der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Dienststellen DM —,40. Allgemeiner Anzeigenteil die viergespaltene mm-Zeile DM —,80. Gültig ist Anzeigen-Preisliste Nr. 1 v. 1. 10. 1954. Anzeigenannahme: Staats-Anzeiger für das Land Hessen, Öffentlicher Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11, Schließfach 909. — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den übrigen Teil Paul Härtelt, Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt/Main, Münchener Straße 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 98. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11, Tel. 9 03 41. Vorliegende Ausgabe: 24 Seiten — Auflage 8000.